

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich

Jahrgang 1945

Stücke 1—6

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, unter bzw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

A ikelin Udalbert , Übernahme in einstweilige Verwendung	18	Flüchtlingegeistliche, Einsetzung	70	35	
A kademische Grade, Erwerb und Verlust	52	23	Flüchtlingskollekte, Verwendung	71	35
A ltersgrenze, Wiedereinführung	73	36	F oelsche Wilhelm , Pfarrer, Amtsniederlegung	18	
A mtshandlungen an Umquartierten	21	10	F olberth Berthold , Pfarrer, einstweilige Verwendung	6	
A mtstitel „Pfarrer“, Einrechnung der P.B.-Dienstzeit	2	2	F ranz Robert , Sup.-Vikar, Kriegsauszeichnung	24	10
A ufbauzuschlag, Einführung	54	23	Verleihung des Titels „Pfarrer“	14	
A ufenthaltsbewilligung für Reichsdeutsche	79	39	F reund Johann , Kantor, Stellensuche	25	
A ufnahmebestimmungen, Wiederverlautbarung	3	2	G auer Karl Heinz , Kandidat, einstweilige Verwendung	33	
A uslandsreisen von Geistlichen	72	36	G emeindefarteikarten, Bezug durch Buchhdlg. Brunner	8	5
A uszeichnungen, Aufhebung deutscher Verordnungen	34	17	G öckler Johann , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
B ardy Otto , Pfarrer, Kriegsauszeichnung	62	30	G osau, Einziehung der zweiten Pfarrstelle	24	
Todesanzeige	33		G räber, Aufschreibung der Verfallserklärung	25	11
B ausonds der Landeskirche, Aufruf z. Mitgliederwerbung	14	8	G raz = rechtes Murauer , Pfarrstellenausschreibung	14	
B eitragspflicht der Flüchtlinge	20	10	G ruber Siegfried , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
B eschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften	12	8	G uttner Ernst , Vikar, Aufnahme in das Kandidatenver- zeichnung	5	
B ibeln und christliches Schrifttum, Beschaffung	43	21	H oas Martin , Pfarrer, einstweilige Verwendung	6	
B laha Otto , Wahl zum Personalvikar	14		H aselauner Heinrich , Vikar, Übernahme in den Dienst	33	
Wahlfähigkeit zum Pfarrer	25		H eimatrecht, Aufhebung reichsdeutscher Bestimmungen	35	17
B öhm Adolf , Kandidat, Todesanzeige	35		H ein Franz , Bischof, einstweilige Verwendung	6	
B öhm Franz , Pfarrer, Kriegsauszeichnung	62	30	H einzelmann D. Johannes , Sup., Ruhestandsveretzung	33	
B ührele, Präsident, Betrauung mit der Leitung d. DEK.	14		H errmann Dr. Dora , Pers.-Vikarin, Wahlbestätigung	33	
B ußtag, Festsetzung	16	8	H irtenbrief zum Neujahr 1945 , Verlautbarung	1	1
C hristliches Hilfswerk f. d. Heimatlosen, Errichtung	39	19	H oersch Michael , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
D enzel Ernst Siegfried , Senior, Wiederwahl	33		H offmann Helmuth , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
D ienstwohnungen, Freimachung	81	39	I dentitätsausweis-Verordnung	76	38
E isernes Sparen, Einstellung	55	23	J utscher Martin , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
E isholz Anton , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18		J ugendarbeit, Anordnung der Wiederaufnahme	13	8
E ntregistrierungsansuchen, Gebührenfestsetzung	51	23	K arzel Paul , Pfarrer, einstweilige Verwendung	18	
E rbhofgesetz, Aufhebung	77	38	K assenbögen, Bezug durch Wartburgbuchhandlung	8	5
E vangelische Kirchenfahne, Wiederverwendung	42	21	K irchenbeitragspflicht von Flüchtlingen	20	10
F eiertagsbestimmungen, Aufhebung deutscher Vorschriften	37	18	K irchenbucheintragungen, Beachtung d. Vollständigkeit	61	30
F eiertagsruhegesetz	63	30	K irchenbuchzweitschriften, Behandlung wäh. d. Krieges	22	10
F ernsprechverzeichnis kirchlicher Dienststellen, Ergänzung	7	5	K irchenfahnen, Wiederverwendung	42	21
und	45	21	K irchenverfassung, Lösung der Bindungen zur DEK.	59	27
F lüchtlinge, Behandlung in Österreich	69	33	K lauser Friedrich , Prediger, einstweilige Verwendung	18	
Beitragspflicht in Österreich	20	10	K lein Adolf , Pfarrer, Todesanzeige	7	
Eingliederung in den Arbeitsprozeß	56	23	K leingärtnerische Anlagen, Neufassung d. Bestimmungen	26	11
Verbot eigenmächtiger Rückführung	57	24			
Regelung der kirchenrechtlichen Lage	19	9			

Kollekten der Flüchtlingsgottesdienste, Verwendung . . .	71	35
Kollekten, Ergebnismitteilung		18
Kriegsopferentschädigung	50	22
Kriegsverbrechergesetz	53	23
Kröcker Friedrich, Pfarrer, Todesanzeige		18
Kühnert Dr. phil. et theol. Wilhelm, Pfarrer, Übernahme	24	
Kurpfelzorgedienst, Ausschreibung	5	4
L		
Laienagende, Bezugsmöglichkeit	18	9
Lahn Karl, Prediger, einstweilige Verwendung		18
Landeskirchlicher Haußonds, Werbungsaufruf	14	8
Leonhardt Otto, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Linz, Ausschreibung der dritten Pfarrstelle		24
Litschel Wilhelm, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Lohn- und Gehaltsabzüge, Einhebungsverbote	31	14
M		
Matriken: siehe Kirchenbücher!		
Maturanten, Aufruf zur Berufswahl	29	12
Meier-Schomburg Steffen, Pers.-Bik., Wahlbestätigung		25
Meldegesetz, Einführung	78	38
Merkle Matthias, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Mornan Friedrich, Pfarrer, Ausscheiden a. d. Dienst		6
Moser Beowulf, Personalvikar, Aufnahme in den Dienst	14	
Wahlfähigkeit zum Personalvikar		14
Wahlbestätigung		25
Müller Ludwig, Pfarrer, Wahlbestätigung		5
N		
Nachrichtenkontrollvorschrift I	30	13
Nagelbach Andreas, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Neuwahl der Gemeindeförperschaften	38	19
Nikolaus Heinrich, Stadtpfarrer, einstweil. Verwendung		6
Nosko Karl, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
N. E. Registrierverordnung	33	17
Nürnberger Rassegesetze, Aufhebung	36	18
O		
Oberkirchenrat Karlsruhe, Übersiedlung	9	5
P		
Papierverbrauchslenkungs-Verordnung	75	37
Personenstands-gesetz, Weitergeltung	28	12
Übergangsbestimmungen	48	22
Pfarrchroniken, Führung	15	8
Pfarrergesetz, Wiedereinführung der Altersgrenze	73	36
Precht Franz, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
R		
Reformationsfeier, Festlegung	16	9
Rehbogen Michael, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Reichsdeutsche, Aufenthaltserlaubnis	79	39
Reichserbhofgesetz, Aufhebung	77	38
Reichsmeldeordnung, Aufhebung	78	38
Riedel Otto, Pfarrer, Ruhestandsverlegung		33
Rottmann Gottfried, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Rückführung umgesiedelter Personen	57	24
S		
Saul D. Friedrich, Sen. i. R., Todesanzeige		18
Schaefer Heinz, Personalvikar, Wahlbestätigung		25
Scherer Peter, Pfarrer, einstweilige Verwendung		6

Schmidt Gustav, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Schneider Dr. Lic. Erwin, Pf., Ernennung zum D.N.R.		24
Amtsantritt als D.N.R.		24
Schramm Josef, Vikar, einstweilige Übernahme		18
Schühle Jng. Harald, Pfarrer, Todesanzeige		7
Schuller Georg, Pfarrer, einstweilige Verwendung		6
Seelenstandsbericht 1944	60	27
Seidel Gustav, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Senioratsamt Leoben, Verlegung nach Rottenmann		40
Sicherung der Ordnung in öffentlichen Betrieben	6	4
Silbernagl Baptist, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Simonisch Oskar, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Spanuth Dr. Paul, Senior, Ruhestandsverlegung		40
Speich Friedrich, Pfarrer, einstweilige Verwendung		6
Staatsbürgererschaftsgesetz	46	21
Staatsbürgererschafts-Überleitungsgesetz	47	22
Staatenlos — Begriffsklärung	67	32
Staudt Peter, Pfarrer, einstweilige Verwendung		6
Strasfurteile, Aufhebung	49	22
Sturm Jng. Emil, Vikar, Übernahme in den Dienst		33
Südtiroler, Behandlung als Österreicher	58	24
Suchaktion für österreichische Flüchtlinge	40	20
Superintendentur A. B. Villach, Amtsführverlegung	82	40
T		
Talare, Beschaffung	44	21
Taufbestätigungen, Ausgabe gekürzter	23	10
Taufe von Kindern nicht-evangelischer Eltern	17	9
Taufscheine, Ersatz für nicht beibringbare	4	3
Töper Johann, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Toten Sonntag, Festsetzung	16	9
U		
Unfallversicherungsbestimmungen	27	11
V		
Verbotsgesetz	32	15
Novelle vom 15. August 1945	66	32
Dritte Durchführungsverordnung	65	31
Vereins-Reorganisationsgesetz	64	30
Verfälscherklärung von Gräbern, Aufschreibung	25	11
Vikariat, Einführung der Bezeichnung	11	7
Volksdeutsche, Rückführungsaktionen	80	39
W		
Wagner Adolf, Senior, einstweilige Verwendung		18
Wallner Johann, Pfarrer, einstweilige Verwendung		18
Walzer Michael, Prediger, einstweilige Verwendung		18
Wehrenfennig Wilhelm, Pfarrer i. R., Todesanzeige		14
Weingärtner Philipp, Prediger, einstweilige Verwendung		18
Wilhelm Erich, Personalvikar, Berufung auf eine Pfarr- stelle des D.N.R.		24
Wirth Dr. Emilie, Pers.-Bik., Entlassung aus dem Dienst		18
Wohnungsanforderungsgesetz	74	36
Wolfer Jakob, Pfarrer, Zuteilung an Theologenheim		5
Wolfsberg, Pfarrstellenausschreibung		14
Wreischitsch Wilhelm, Pfarrer, Wahlbestätigung		14
Z		
Zahlkarten, Versendung für Bezugsgebührezahlung	10	5
Zentralkartei der Flüchtlinge Bad Ischl, Errichtung	41	21

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 31. Jänner 1945

1. Stück

1. Hirtenbrief zum Neujahr 1945. — Verlautbarung.
 2. Einstweilige kirchliche Verfügung über die Verleihung des Amtstitels Pfarrer.
 3. Aufnahmebestimmungen. — Wiederverlautbarung.
 4. Erfaß von nicht bebringbaren Lauffcheinen.
 5. Kurseelsorgedienst 1945 betreffend Vorlage der Ansuchen.
 6. Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943. — Ergänzungsbestimmungen.
 7. Fernsprechverzeichnis kirchlicher Dienststellen. — Berichtigung hinsichtlich Waidhofen a. d. Thaya.
 8. Bezug von Gemeindekarteikarten und Kassenbögen.
 9. Übersiedlung des Oberkirchenrates Karlsruhe.
 10. Zahlkarten-Versendungen. — Einzahlung der Bezugsgebühr und der landeskirchlichen Kollekten.
- Angeordnete Kollekten.
Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 258/45 vom 13. Jänner 1945.

Hirtenbrief zum Neujahr 1945. — Verlautbarung.

Über mehrfachen Wunsch wird folgend der Neujahrshirtenbrief vom 15. Dezember 1944, Z. Bl. 436/44, verlaublicht:

„Zu Beginn des neuen Jahres grüßt die Kirche alle ihre Glieder. Keiner weiß, was es bringt. Aber jeder ahnt, daß wir der Entscheidung über das Schicksal unseres Volkes, über die Zukunft unserer Kinder, über den Bestand unserer Kirche entgegengehen. Viele schauen mit banger Sorge dem Kommenden entgegen. Manche ängsten sich Tag und Nacht. Manche werden über Sorge, Angst und Leid irre an ihrem Glauben.

Darum bitten und mahnen wir auch alle: Haltet euch immer wieder an die Losung dieses Jahres, die da lautet: ‚Lasset uns aufsehen auf Jesus, den Anfänger und Vollender des Glaubens (Hebr. 12, 2).‘

Je tiefer uns die Not der Zeit führt, desto tapferer hebt eure Blicke von allen Sorgen, Leiden und Anfechtungen weg und lasset uns aufsehen auf Jesus. Mit ihm fängt unser Glaube an, in ihm vollendet er sich. Ohne ihn bleibt die Welt voll dunkler Rätsel und drohender Schicksalsmächte. Mit ihm aber erkennen wir, daß in allem, was in diesem Jahre auf uns zukommt, Gott zu uns kommt und er trotz allem ein Gott der Gnade und des Erbarmens ist. Was Gott uns schickt, wissen wir nicht, aber wir glauben, daß er es uns zur Erprobung und Bewährung schickt. Es wird von uns noch mehr als bisher Opfer und Mut, Standhaftigkeit und Treue, Selbstverleugnung und Liebe, Leidensfähigkeit und Überwinderkraft gefordert werden. Versagen wir in der Stunde der Prüfung, so wird es uns zu Strafe und Gericht.

Halten wir stand, so wird auch Not und Leid für uns zu Heil und Segen.

Lasset uns aufsehen auf Jesus, der in schweigendem Gehorsam das Kreuz uns vorantrug, damit wir die Kraft gewinnen, unser Kreuz auf uns zu nehmen und ihm nachzufolgen.

Lasset uns aufsehen zu der Leidensgestalt am Kreuze. Und lasset uns erkennen, daß in diesem Leide Gott wirkt und alle Quellen des Trostes sich in ihm öffnen. Hier wird Schuld und Sünde vergeben. Hier siegt die Liebe über den Haß. Hier bricht der Glaube durch die Verzweiflung. Hier findet die ängstete Seele den Frieden in Gott.

Lasset uns aufsehen auf Jesus, den Auferstandenen. In ihm hat Gott dem Tode die Macht genommen und das Sterben hat seinen Schrecken verloren. Der erhöhte Herr ist der Sieger über alle Feinde der Menschen. Er führt zum Leben in Gott, darnach unser Glauben, Hoffen und Lieben vollendet.

Darum wollen wir mit unsern Kindern immer wieder zu ihm kommen, auf daß sie ihn frühe suchen und lieben lernen. Darum schaue unsere Jugend zu ihm auf, denn es gibt keinen, der wie er sie stärken kann in ihrem Ringen um Reinheit und Reife. Sein Bild stehe über unsern Ehen und Häusern. Zu ihm mögen unsere Soldaten, die Kämpfenden wie die Sterbenden, die Kranken und die Verwundeten, die Gefangenen und die Vermißten aufschauen. Auch ihnen ist er Anfänger und Vollender ihres Gottvertrauens und ihrer Treue. Unsere Brüder und Schwestern, denen der Feind das Heim zerstört, liebste Menschen getötet, die er aus der Heimat vertrieben hat — an wen sollen wir sie weisen, wenn nicht an den, der nicht hatte, wo er sein Haupt hinlegen konnte und doch geborgen war in Gottes Vater-

liebe. Und unsere Kranken und Sterbenden, Bekrübten und Verzagten mögen immer wieder aufsehen zu seinem Bilde in seiner Kreuzesnot. Sie alle werden erfahren: Er ist der Anfänger und Vollender unseres Glaubens.

Die Kirche dankt allen, die mit ihrem Dienst und ihrer Liebe, mit Opfern und Treue bisher zu ihr standen. Solche Treue trägt die Verheißung des Segens in sich.

Die Kirche bittet euch: Um eurer selbst willen weicht nicht von dieser Treue. Steht fest im Glauben. Haltet an am Gebet. Vergesst die Fürbitte nicht. Lasset euch trösten in aller Trübsal durch Gottes Wort. Lasset euch stärken und zurüsten durch sein Sakrament. Lasset euch segnen in Freude und Leid aus der Fülle seiner Gnade.

Die Kirche ermahnt euch: Lasset eure Herzen durch Not und Sorge nicht verhärten, durch Enttäuschung nicht verbittern. Seid strenge und wachsam gegen euch selbst. Denket allezeit daran, was ihr Volk und Vaterland schuldig seid. Begegnet einander mit Geduld und Nachsicht. Je reibungsvoller unser Leben wird, desto mehr seid bereit einander zu vergeben. Trage einer des andern Last, so werdet ihr das Geseß Christi erfüllen.

Wir wissen nicht, was Gott in diesem Jahre mit uns vor hat. Was aber auch kommt, lasset uns aufsehen auf Jesus, den Anfänger und Vollender des Glaubens.

Der Bischof der Kirche A. B.

D. May.

Der Superintendent der Kirche S. B.

D. Zwernemann.“

2. Z. 7333/44 vom 2. Jänner 1945.

Einstweilige kirchliche Verfügung über die Verleihung des Amtstitels Pfarrer.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. S. S. in Wien hat im Einvernehmen mit den Synodalschüssen A. B. und S. B. gemäß § 119, Z. 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, NGBL Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABL Nr. 99/39, die folgende einstweilige kirchliche Verfügung beschlossen:

Bei Umwandlung einer Personalvikarstelle in eine Pfarrvikarstelle ist die Dienstzeit, welche der Inhaber der ungewandelten Personalvikarstelle bei der gleichen Pfarrgemeinde ohne Unterbrechung verbracht hat, in die nach § 14 des Pfarrergesetzes vom 27. August 1940, ABL Nr. 85/40, zur Verleihung der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ erforderliche dreijährige Dienstzeit insoweit einzurechnen, als sie nach der kirchenbehördlichen Bestätigung zurückgelegt wurde.

3. Z. 73/45 vom 8. Jänner 1945.

Aufnahmsbestimmungen. — Wiederverlautbarung.

Über Anregung der Superintendentenkonferenz werden in Folgendem die „Bestimmungen für die kirch-

liche Aufnahme von zur evangelischen Kirche A. B. und S. B. übertretenden Personen“ (Beschluß der Generalsynoden A. und S. B. vom Jahre 1895) neuerlich zur Kenntnis und Befolgung verlaublich:

„Bestimmungen für die kirchliche Aufnahme von Personen, welche zur evangelischen Kirche A. B., respektive S. B. übertreten:“)

§ 1. Hat jemand den in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, NGBL Nr. 49, Artikel 6, Absatz 1, und der Vollzugsverordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, NGBL Nr. 13, enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, Genüge getan, so muß derselbe nach Absatz 2 des Artikels 6 des oben bezogenen Gesetzes den Eintritt in die neugewählte evangelische Kirche dem betreffenden Seelsorger derselben persönlich erklären.

§ 2. Zur Entgegennahme dieser Eintrittserklärung ist der evangelische Seelsorger A. B., beziehungsweise S. B. berufen, zu dessen Sprengel die Evangelischen des betreffenden Bekenntnisses an dem Orte gehören, wo der Übertretende zur Zeit seiner Austrittserklärung seinen ordentlichen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

§ 3. Meldet die betreffende Person den Eintritt bei einem anderen als dem mit Rücksicht auf ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort für sie gemäß der hierländigen Kirchenverfassung zuständigen Seelsorger, so hat ersterer an letzteren die Anfrage zu richten, ob ein Hindernis und beziehungsweise welches, der kirchlichen Aufnahme entgegensteht.

Wird eine solche Anfrage nicht innerhalb acht Tagen nach der Zustellung, den Tag der Zustellung und die Tage des Postlaufes nicht mitgerechnet, beantwortet, so darf angenommen werden, daß ein solches Hindernis nicht besteht.

§ 4. Bevor jemand als Mitglied der evangelischen Kirche A. B. respektive S. B. aufgenommen wird, hat der betreffende Seelsorger sich zu überzeugen, ob der Übertretende die Glaubenslehren der evangelischen Kirche, in welche er aufgenommen werden will, genügend kennt, und von ihm die Abgabe der Erklärung zu verlangen, daß er dieselben aus religiöser Überzeugung annimmt.

Besitzt der Übertretende diese genügende Kenntnis nicht, so hat ihn der Seelsorger zunächst entsprechend zu unterrichten.

§ 5. Die kirchliche Aufnahme in die evangelische Kirche A. B. respektive S. B. wird durch den betreffenden evangelischen Seelsorger in geeigneter Weise, wo es üblich ist, vor versammelter Gemeinde oder ihren Vertretern, eventuell vor einigen Mitgliedern der Gemeinde vollzogen.

Selbstverständlich geschieht bei Personen, welche noch nicht getauft sind, diese Aufnahme durch Erteilung der heiligen Taufe.

§ 6. Jeder Übertrittsfall ist in dem Übertrittsbuche der betreffenden evangelischen Gemeinde einzutragen.

§ 7. Wird einer Person von dem evangelischen Seelsorger die Aufnahme verweigert, so hat sich der-

*) Verordnungsblatt des Oberkirchenrates, Jahrgang XX, Heft 2, Nr. 26, bzw. Jahrgang XXIII, Heft 2, Nr. 10.

selbe auf die Bescheinigung dieser Tatsache zu beschränken. Der betreffenden Person steht das Rekursrecht an die höheren kirchlichen Instanzen zu.

§ 8. Die Anordnungen der §§ 2 bis 7 haben sinngemäße Anwendung auch in dem Falle zu finden, wenn es sich um den Eintritt in die evangelische Kirche A. B. oder H. B. seitens einer Person handelt, welche bis dahin keiner in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört hat.“

Der Oberkirchenrat weist besonders nachdrücklich auf die Bestimmung des § 4 der obigen Bestimmungen hin. Es soll unter keinen Umständen vorkommen, daß jemand in die evangelische Kirche aufgenommen wird, der überhaupt keinen Glaubensunterricht erhalten hat, über die Lehren der evangelischen Kirche daher nicht orientiert ist, und zu unserer Kirche niemals irgend eine innere Bindung gehabt hat, oder in Zukunft herzustellen wünscht. Bei Aufnahme unbekannter neu zugezogener Personen wird das Pfarramt sich über diese Voraussetzungen bei dem früher zuständigen Pfarrer jedenfalls um seiner eigenen inneren Deckung willen ausführlich erkundigen müssen.

4. Z. 7135/44 vom 6. Jänner 1945.

Ersatz von nicht beibringbaren Taufscheinen.

Mit Rücksicht auf die durch die Bombenangriffe entstehenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Taufscheinen hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat mit Erlaß vom 30. November 1944, Z. K. K. II—2017/44, folgende Richtlinien empfohlen, die hiemit für die österreichische evangelische Landeskirche A. und H. B. als verbindlich erklärt werden:

1. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Taufe für die Konfirmation sollte angestrebt werden, daß Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation auch weiterhin ausgestellt werden. Hierfür genügt eine kurze Bescheinigung, die wenigstens Namen, Ort und Tauftag enthält.

2. Bei der vom Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wiederholt empfohlenen Sicherstellung von Kirchenbüchern mußte tunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß wenigstens die Taufbücher etwa der letzten 15 Jahrgänge, die für die Ausstellung von Taufbescheinigungen zum Zwecke der Konfirmation erforderlich sind, so untergebracht werden, daß Auszüge aus ihnen angefertigt werden können.

3. Gemeindeglieder bzw. Pfarrämter, die die Ausstellung einer Taufbescheinigung zum Zwecke der Konfirmation beantragen, sollten diesen Antrag möglichst schon zu Beginn des kirchlichen Unterrichts stellen, da in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, die Zeitverlust verursachen, zu überwinden sind.

4. Bei jedem Antrag sollten möglichst genaue Angaben gemacht werden, die die Auffindung erleichtern, vollständige Namen, Datum der Geburt und womöglich auch der Taufe, Wohnort, zuständiges Pfarramt, Name des amtierenden Geistlichen usw.

5. Sind die Kirchenbücher der Gemeinde, in der die Taufe stattgefunden hat, vernichtet und Zweit-

schriften, aus denen Ersatzbescheinigungen angefertigt werden könnten, nicht vorhanden, oder mußten die Kirchenbücher trotz aller Bemühungen so untergebracht werden, daß Auszüge nicht ausgestellt werden können (vgl. Ziffer 2), soll die betreffende Kirchengemeinde dem Antragsteller hierüber umgehend eine Bescheinigung ausstellen.

6. Wird einem Pfarramt, das die Konfirmation vornehmen soll, eine Bescheinigung nach Ziffer 5 vorgelegt, so wäre von der Forderung eines Kirchenbuchauszuges oder einer Taufbescheinigung Abstand zu nehmen. An die Stelle dieser sonst erforderlichen Unterlagen müßte eine schriftliche Erklärung der Eltern, die womöglich durch Mitunterschrift der Taufzeugen (Paten) zu bestätigen ist, treten, daß das Kind wirklich getauft sei. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so müßte eine schriftliche Erklärung der Paten oder von Verwandten ausreichen. Nach Möglichkeit soll die Erklärung nähere Angaben über die Umstände der Taufe enthalten. Diese Erklärungen müßten von dem Pfarramt, das die Konfirmation vornimmt, in Verwahrung genommen werden. Bloß mündliche Versicherungen der Eltern genügen nicht. Für die vorgeannten Erklärungen könnte das nachstehende Muster II Verwendung finden.

7. Kann ein Nachweis der Taufe weder durch Vorlage von Bescheinigungen noch durch Erklärung der Eltern bzw. Paten geführt werden, ist bezüglich der Taufe nach der Ordnung der Landeskirche zu verfahren.

8. Taufbescheinigungen und Bescheinigungen über die Kirchenzugehörigkeit zum Zwecke der Trauung sollten zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bis auf weiteres nicht angefordert werden. An die Stelle solcher Bescheinigungen müßten entsprechende schriftliche Erklärungen der Verlobten bei der Bestellung des kirchlichen Aufgebots treten.

9. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zur Kirche zum Zwecke der Übernahme eines Patenamtes sollten für die Zeit des totalen Kriegseinsatzes nicht mehr verlangt werden. Für die Zulassung der Taufpatenschaft müßte zurzeit die vor dem Pfarramt, das die Taufe ausführt, zu Protokoll gegebene und unterschriebene Erklärung genügen, das die Beteiligten einer christlichen bzw. der evangelischen Kirche angehören.

M u s t e r I.
Bescheinigung.

Die Kirchenbücher der evangelischen Kirchengemeinde in sind durch Feindeinwirkung vernichtet — wegen Fliegergefahr sichergestellt —, Auszüge aus den Kirchenbüchern können daher zurzeit nicht ausgestellt werden.

....., den 19.....

L. G. (Unterschrift.)

M u s t e r II.
Erklärung.

Die Unterzeichneten, und zwar

1. in als Vater
(Vor- und Zuname) (Beruf) (Anschrift)

2. in als Mutter
 3. in als Taufpate
 4. in als Taufpate
 (bzw. Verwandte)

versichern pflichtgemäß, daß der — die
 geb. am in
 (Vor- und Zuname des Täuflings) (Geburtstag) (Geburtsort)
 am in der
 (Datum oder ungefähre Zeitangabe der Taufe)
 Kirche in
 (gegebenenfalls andere Ortsangabe!)

durch gekauft worden ist.
 (Name des Geistlichen)

Eigenhändig unterschrieben:
 (Vor- und Zunamen)
, den 19.....

5. 3. 259/45 vom 13. Jänner 1945.

Kurseelsorgedienst 1945 betreffend Vorlage der Ansuchen.

Obwohl die Einrichtung der Kurseelsorge im Sommer 1945 zweifellos große Schwierigkeiten in personeller und sachlicher Richtung bereiten dürfte, ja vielfach undurchführbar sein wird, macht der Oberkirchenrat doch darauf aufmerksam, daß jene Pfarrgemeinden, die die Einrichtung einer Kurseelsorge für die Sommermonate wünschen, dies dem Oberkirchenrat nach § 2 der grundsätzlichen Bestimmungen über die Kurseelsorge vom 11. Jänner 1943, *ABl. Nr. 2/43*, bis Ende März zu berichten haben. Mit Rücksicht auf mehrfach beobachtete Schwierigkeiten der vergangenen Jahre wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Errichtung einer Kurseelsorge erst dann in Frage kommen kann, wenn ein Raum zur Abhaltung der Kurgottesdienste unbedingt sichergestellt ist.

Die Beobachtung der Bestimmungen des § 2, Abschnitt a) bis h) wird bei der Meldung besonders nachdrücklich empfohlen.

Gleichfalls bis Ende März haben jene Geistlichen, die ein Kurseelsorgeamt bekleiden wollen, ihre Gesuche beim Oberkirchenrat einzubringen.

6. 3. 190/45 vom 11. Jänner 1945.

Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943. — Ergänzungsbestimmungen.

Aus den amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst Nr. 23/24 vom 1. 15. Dezember 1944 teilt der Oberkirchenrat in Abänderung und Ergänzung des hieramtlichen Erlasses vom 14. Jänner 1944, *ABl. Nr. 5/44*, die folgende Ergänzungsanordnung Nr. 22 zur Anordnung zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1944 mit:

„Gemäß § 1 der *VD.* über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (*RSBl. I S. 691*) in Verbindung mit § 2 der *VD.* zur Durchführung der *VD.* über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (*RSBl. I*

S. 222) ordne ich in Ergänzung meiner *VD.* zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943 (*AMtl. Mitteil. 1944, S. 19*) und der bestehenden tariflichen Bestimmungen folgendes an:

I.

In die Stelle der §§ 6 bis 9 meiner *VD.* zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943 treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

Der Gefolgschaftsführer kann — in Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung in diesem — dem Gefolgschaftsmitglied die Krankenbezüge für künftige Krankheitsfälle bis zur Dauer eines Jahres, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe mindern oder ganz entziehen, wenn das Gefolgschaftsmitglied sich, ohne arbeitsunfähig zu sein, krank gemeldet hat oder die Arbeit nicht sofort nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aufnimmt. Die Kürzung oder Entziehung gilt nicht für den Fall eines Betriebsunfalles oder einer erstmalig festgestellten Erkrankung an einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge haben.

Das Gefolgschaftsmitglied hat dem Gefolgschaftsführer oder seinem Beauftragten von einer Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb von 48 Stunden nach der ersten versäumten Arbeitsstunde, so besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Krankenbezügen erst vom vierten Tage nach dem Zugang der Mitteilung der Erkrankung, die vom Gefolgschaftsmitglied nachzuweisen ist.

§ 7.

Meldet sich ein Gefolgschaftsmitglied krank, ohne arbeitsunfähig zu sein, was gegebenenfalls der Gefolgschaftsführer durch Kontrollbesuche nachprüfen zu lassen hat, oder versäumt es durch sonstiges Bummeln (unentschuldigtes Fehlen) Arbeitszeit, so ist die versäumte Arbeitszeit auf Verlangen des Gefolgschaftsführers oder seines Beauftragten innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenze der Arbeitszeit und des Arbeitsschutzes nachzuholen; die Nachholung ist auch an Sonnabendnachmittagen und an Tagen zulässig, an denen das Gefolgschaftsmitglied sonst von der Arbeit befreit ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen. Für diese Nacharbeit entfällt ein Anspruch auf Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit.

Soweit Nacharbeit im Bereiche des Führers der öffentlichen Verwaltung oder des Betriebes oder eine Anrechnung pflichtwidrig versäumter Arbeitszeit auf den Urlaub gemäß meiner Allgemeinen Anordnung vom 15. Oktober 1940 (*AMtl. Mitteil. 1940, S. 273, RSBl. 1941, S. II 80*) nicht möglich ist, kann der Gefolgschaftsführer das Gefolgschaftsmitglied dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes melden. Dieser kann das Gefolgschaftsmitglied während seiner Freizeit — insbesondere am Wochenende — zur Nacharbeit in einen anderen Betrieb verpflichten. Die Nacharbeit ist mit den für die ausgeübte Tätigkeit

geltenden Lohn- und Gehaltsfäden zu vergüten. Ein Anspruch auf Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagszuschläge besteht nicht.

Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder unter 18 Jahren. Für sie gilt die Anordnung über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen vom 22. Oktober 1943 (RtBl. S. I 506, Amtl. Mitteil. 1943, S. 302).

§ 8.

Der Zuschlag für die an einem Sonntag (Feiertag) geleistete Arbeit entfällt, wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der Bekanntgabe von Sonntags- (Feiertags-)arbeit bis zum Schluß der darauffolgenden zwei Kalenderwochen an einem Werktag der Arbeit unberechtigt fernbleibt.

Das gleiche gilt bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor oder nach Feiertagen (Amtl. Mitteil. 1940, S. 108; 1944, S. 50).

§ 9.

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen oder ihr Inhalt den Gefolgschaftsmitgliedern in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben.

II.

Die bisherigen §§ 7 bis 9 meiner VO. zur Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben erhalten die neue Fassung §§ 10 bis 12 mit der Maßgabe, daß in § 10 (bisher § 7) hinter die Worte: 'Die Gefolgschaftsführer und ihre Beauftragten' in Zeile 1 eingefügt werden: 'sowie die Gefolgschaftsmitglieder.' In § 11 (bisher § 8) ist statt § 7 Abs. 1 und 2 zu setzen: '§ 10 Abs. 1 und 2.'

III.

Diese Ergänzungsanordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

7. Z. 261/45 vom 13. Jänner 1945.

Fernsprechverzeichnis kirchlicher Dienststellen. — Berücksichtigung hinsichtlich Waidhofen a. d. Thaya.

Die Mitteilung vom 18. November 1944, Z. 6863/44, RtBl. Nr. 112/44, betreffend die Fernrufnummer der Predigtstationen Waidhofen an der Thaya, wird wegen Übertrittes des Pfarrers Friedrich Mornau in den Dienst der sächsischen evangelischen Landeskirche hiemit widerrufen.

8. Z. Präf. 7181/44 vom 9. Dezember 1944.

Bezug von Gemeindefarteikarten und Kassenbögen.

Mit Rücksicht auf die Teilverlegung des Oberkirchenrates nach Gaisern hat der Oberkirchenrat den Verkauf der Kassenbögen sowie der Gemeindefarteikarten (grün und braunrot) zur Gänze der Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner in Wien VII/62, Neubaugürtel 26, übergeben.

9. Z. 222/45 vom 11. Jänner 1945.

Überfiedlung des Oberkirchenrates Karlsruhe.

Der Oberkirchenrat Karlsruhe hat seine Dienststelle nach Herrenalb im Schwarzwald, Württemberg Charlottenruhe verlegt.

10. Z. 260/45 vom 13. Jänner 1945.

Zahlkarten-Versendung. — Einzahlung der Bezugsgebühr und der landeskirchlichen Kollekten.

Diesem Amtsblatt werden für die Presbyterien aller evangelischen Pfarr- und Teilgemeinden, für das Presbyterium der Filialgemeinde Gaisorn und für die Ausschüsse der Predigtstationen Admont und Sloggnitz je 15 Zahlkarten, für die sonstigen Bezieger gegen Entgelt je eine Zahlkarte angeschlossen.

Mit der einen Zahlkarte wolle die für 1945 unverändert gebliebene Abbonnementsgebühr von *R.M.* 3.— bezahlt werden. Jene Kirchengemeinden, die 15 Zahlkarten erhalten, wollen die übrigen Zahlkarten zur Einzahlung der im Kollektenplan vorgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten verwenden. Auf dem Zahlkartenabschnitt ist links unten stets die Bezeichnung der Kollekte anzugeben. Ebenso wolle auf der Zahlkarte, die für die Bezahlung der Abbonnementsgebühr verwendet wird, links unten der Vermerk „RtBl. 1945“ angebracht werden.

Angeordnete Kollekten:

18. Februar: Äußere Mission.

11. März: Kriegsgräbersorge und Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene.

Kirchliche Mitteilungen

Mit der Leitung des Evangelischen Theologenhauses Wien wurde auf Kriegsdauer der Personalvikar Jakob Johann Wolfer der evangelischen Teilgemeinde N. B. Wien-Währing nebenamtlich betraut. (Erlaß vom 7. Dezember 1944, Z. 7179/44.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Dezember 1944, Z. 7159/44 die Wahl des Pfarrers Ludwig Müller zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Peggau gemäß § 45 RtBl. kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Dezember 1944, Z. 7142/44 den absolvierten Studierenden der Theologie Ernst Gutfuerer nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie N. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat gibt bekannt, daß im Einvernehmen mit dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei folgende Pfarrer aus dem Südosten (Banat und Siebenbürgen) ohne wirtschaftliche Belastung der Landeskirche und in erster Linie zur seelsorgerlichen Betreuung ihrer eigenen Lands-

leute auf Kriegsdauer in Verwendung unserer Landes-
kirche genommen worden sind:

1. Pfarrlehrer Berthold Folberth zufolge des
Erl. vom 2. 1. 1945, Z. 6935/44, mit Wirksamkeit
vom 1. 2. 1945 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
Braunau am Inn.

2. Pfarrer Martin Haas zufolge des Erl. vom
10. 11. 1944, Z. 6598/44, mit Wirksamkeit vom
1. 12. 1944 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
Wien-Liesing.

3. Bischof Franz Hein zufolge des Erl. vom
27. 10. 1944, Z. 6512/44, mit Wirksamkeit vom
1. 11. 1944 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
Bad Ischl.

4. Stadtpfarrer Heinrich Nikolaus zufolge des
Erl. vom 2. 1. 1945, Z. 7104/44, mit Wirksamkeit
vom 1. 2. 1945 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
St. Pölten.

5. Pfarrer Peter Scherer zufolge des Erl. vom
30. 11. 1944, Z. 6645/44, mit Wirksamkeit vom

1. 1. 1945 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
Dornbach.

6. Dechant Georg Schuller zufolge des Erl.
vom 11. 1. 1945, Z. 185/45, mit Wirksamkeit vom
1. Februar 1945 unter Zuteilung an die Pfarr-
gemeinde Umstetten.

7. Pfarrer Friedrich Spiehs zufolge des Erl.
vom 27. 10. 1944, Z. 6448/44, mit Wirksamkeit vom
1. 12. 1944 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
St. Legny a. N.

8. Pfarrer Peter Staudt zufolge des Erl. vom
27. 10. 1944, Z. 6511/44, mit Wirksamkeit vom
1. 11. 1944 unter Zuteilung an die Pfarrgemeinde
Gallneukirchen.

Der der Pfarrgemeinde Gmünd mit dem Amtsitz
in Waidhofen a. d. Thaya zugewiesene habsbuerger
Pfarrer Friedrich Morau wurde wegen Uebertritt
in die sächsische evangelische Landeskirche aus dem
hiesigen Kirchendienst mit 30. November 1944 ent-
lassen. (Erl. Z. 7234/44 vom 28. Dezember 1944.)

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 30. Juni 1945

2. Stück

11. Bezeichnung „Bikariat“.
12. Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften.
13. Wiedererrichtung der kirchlichen Jugendarbeit.
14. Mitgliederwerbung für den landeskirchlichen Baufonds.
15. Pfarrchroniken, Führung.
16. Bußtag, Reformationstag und Totensonntag, Festsetzung.
17. Taufe von Kindern nicht evangelischer Eltern.
18. Laienagende, Bezugsmöglichkeit.
19. Kirchenrechtliche Lage der südostdeutschen Flüchtlinge.
20. Beitragspflicht der südostdeutschen Flüchtlinge.
21. Amtshandlungen an Umquartierten.
22. Kirchenbuchzeitschriften 1944, Behandlung.
23. Abgekürzte Taufbescheinigungen.
24. Kriegsauszeichnung.
25. Verfallserklärung von Gräbern.
26. Kleingärtnerische Anlagen, Textneufassung.
27. Unfallversicherungsbestimmungen.
28. Personenstandsgesetz, Weitergeltung.
29. Aufruf an die Maturanten bzgl. der Berufswahl.
30. Nachrichten-Kontrollvorschrift Nr. 1, betr. Druck von Zeitschriften.
31. Lohn- und Gehaltsabzüge, Verlautbarung einer Rundmachung.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Jesus spricht: „Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stirbt.“ (Joh. 11, Vs. 25.)

Im Kampf für Volk und Heimat sind gefallen:

Pfarrer Dipl. Ing. Harald Schühle

als Gefreiter eines Grenadierregiments an einem nicht gemeldeten Tage bei Schwarzwasser.

Pfarrer Adolf Klein

aus Seckendorf in Nordsiebenbürgen am 5. Feber 1945 bei einem Bombenangriff auf einen Zug in Ausübung seines Dienstes an Flüchtlingen innerhalb unserer Landeskirche.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

11. Zl. 755/45 vom 13. Februar 1945.

Einführung der Bezeichnung „Bikariat“.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Superintendenten ordnet der Oberkirchenrat an:

In jenen Filialgemeinden und Predigtstellen, in denen zur besonderen Betreuung dieser Kirchengemein-

den ein Geistlicher seinen Amtssitz hat, führen diese geistlichen Amtsstellen die Amtsbezeichnung „Evangelisches Vikariat A. und H. B.“, bzw. „Evangelisches Vikariat H.B.“.

Zur Führung eines Rundsiegels sind die Vikariate mangels selbständiger Kirchenbuchführung nicht berechtigt.

12. Zl. 465/45 vom 25. Jänner 1945.

Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften. Voraussetzungen hiefür.

In einem praktischen Falle hat der Oberkirchenrat entschieden, daß die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der systemisierten (nicht der tatsächlich noch vorhandenen) Presbyter, bzw. Gemeindevertreter zur Beschlußfähigkeit einer Sitzung erforderlich ist. Eine andere Auslegung der Bestimmungen der § 9 und 65, Z. 2 der K. B. würde bei Freiwerden zahlreicherer Posten zu vollkommen untragbaren Folgerungen führen.

13. Zl. 2137/45 vom 22. Mai 1945.

Kirchliche Jugendarbeit, Auftrag zur Wiedererrichtung.

Nachdem die durch den nationalsozialistischen Staat auferlegten Beschränkungen für die kirchliche Jugendarbeit weggefallen sind, gehört es mit zu den vordringlichsten Aufgaben unserer Kirche, die Jugendarbeit wieder tatkräftig in Angriff zu nehmen.

Viele Gemeinden haben auch in den vergangenen sieben Jahren trotz aller bestehenden Schwierigkeiten und trotz der Ueberbeanspruchung der jungen Gemeindeglieder die Jugendarbeit nicht völlig aufgegeben, sondern in meist kleinen Kreisen die Jugend gesammelt. Diese Kreise werden nun für den Ausbau der Arbeit eine wertvolle Hilfe sein.

Aber auch für alle anderen Gemeinden ist es jetzt an der Zeit, die bis zum März 1938 blühende Jugendarbeit unserer Kirche wieder neu aufzubauen.

Nach wie vor bleibt die Sammlung um die Heilige Schrift und die jugendgemäße Verkündigung des Wortes Gottes das Herzstück solcher Arbeit. Daneben wollen wir aber im Spielen, Singen, Vorlesen, Erzählen, in der Veranstaltung von Lagern und Freizeiten die altbewährten Formen einer jugendlichen Lebensgemeinschaft dankbar gebrauchen.

Es wird den Gemeinden daher aufgetragen, dort, wo bereits jetzt die Möglichkeit gegeben ist, die Sammlung der evangelischen Jugend in besonderen Kreisen sofort wieder aufzunehmen. Es kommt dabei nicht darauf an, Vereine zu gründen, sondern die Jugendarbeit als Bestandteil unseres Gemeindegottesdienstes durchzuführen. Die Wahl eines Namens und die endgültige Form dieser Arbeit mag einer späteren, ruhigeren Zeit vorbehalten bleiben. Es wird den Gemeinden jedoch nahegelegt, dort, wo die Verhältnisse es gestatten, besondere Kreise für die 11—14jährigen, für die 14—18jährigen und für Ältere, getrennt für die männliche und weibliche Jugend einzurichten. Der Kreis der mehr als Achtzehnjährigen soll dabei in besonderer Weise auch für die Arbeit an den Jüngeren als verantwortlicher Träger mit herangezogen werden.

Solange die Verbindung mit dem Landesjugendpfarrer in Wien unterbrochen ist, steht der Sachbearbeiter für die männliche Jugendarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat in Gaisfern, Wilhelm Kimmel, zur Beratung und Mithilfe den Gemeinden zur Verfügung.

Ueber die Arbeitsaufnahme wolle hieher berichtet werden.

14. Zl. 2138/45 vom 22. Mai 1945.

Landeskirchl. Baufonds. Aufruf zur Mitgliederwerbung.

Nach § 3, Pkt. c) der Satzungen des landeskirchlichen Baufonds, WBl. Nr. 107/41, werden die zur Erfüllung des Zwecks des Baufonds notwendigen Mittel unter anderem auch durch Jahresgaben von

Glaubensgenossen, nach Pkt. e) durch freiwillige Jahresgaben von Kirchengemeinden beschafft. Diese beiden Punkte konnten bisher praktisch kaum durchgeführt werden, weil jede öffentliche Sammlung und jede Mitgliederbewegung nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verboten gewesen ist. Da nun diese Schranken gefallen sind, werden die Pfarrämter argwiesen, beim nächsten Gottesdienst die nachfolgende Kanzelabkündigung zu verlesen:

„Der Krieg hat auch im Gebiete unserer Landeskirche viele und schwere Schäden verursacht. Von den kirchlichen Gebäuden sind 8 Gotteshäuser und Gemeindebauten vollständig zerstört, 56 mehr oder minder beschädigt. In rund 50 Predigtstellen ging durch Beschlagnahme oder andere Umstände der gottesdienstliche Raum verloren. In dem Bestreben, die zerstörten und unbenützten Räume durch ihren Neuaufbau je eher für das kirchliche Leben wieder instandzusetzen, wendet sich der Oberkirchenrat an alle Glaubensgenossen mit der herzlichen Bitte, dem diesen Zwecken dienenden Baufonds unserer Landeskirche tatkräftig zu unterstützen. Dies kann in der Weise erfolgen, daß Ihr Euch als Mitglieder des Baufonds der evangelischen Kirche A. und H. B. in Oesterreich im zuständigen Pfarramt anmeldet. Die bisherigen Beschränkungen der Mitgliederwerbung sind aufgehoben, so daß jedermann, wenn er des guten Willens ist, seiner Kirche in diesem Stück dringender Aufbauarbeit zu helfen, in die Reihe der Förderer des Baufonds eintreten kann. Auch wird die Höhe des jährlichen Beitrages, den das einzelne Mitglied zu leisten hat, nicht festgesetzt, sondern dem eigenen Ermessen anheimgestellt. Zur Ausrichtung ihres heiligen Dienstes in den Gemeinden benötigt die Kirche je mehr der Stätten für ihre Gottesdienste, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit. Ihr lieben Glaubensgenossen seid hiermit gerufen, Euren Anteil daran zu nehmen, daß diese Gebäude, dort wo sie derzeit fehlen, je eher wieder zur Verfügung stehen. Eure Mithilfe sei ein Dankopfer an den Vater unseren Herrn Jesu Christi, daß unsere evangelische Kirche in Oesterreich die Sturmzeit des Krieges überstehen durfte und sie auch zukünftig im Raume unserer Heimat das Licht des Evangeliums wird leuchten lassen dürfen.“

Zur praktischen Durchführung der Werbung von Mitgliedern empfiehlt der Oberkirchenrat, daß die beitretenden Mitglieder bei den Pfarrgemeinden listenmäßig erfasst und geführt werden, daß diese Listen bei den Pfarrämtern verbleiben und dort die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge überwacht wird. Dem Oberkirchenrat ist dann jeweils nur der eingesammelte Mitgliedsbeitrag ohne Detaillierung auf die einzelnen Mitglieder zu überweisen. Auf der Zahlkarte wird stets anzuführen sein, daß es sich um den Mitgliedsbeitrag für den landeskirchlichen Baufonds handelt. Der Oberkirchenrat weist schließlich darauf hin, daß nach § 8 der Satzungen des Baufonds bei der Zuweisung der Mittel auf die eigene Beitragsleistung der Glaubensgenossen in der betreffenden ansuchenden Gemeinde Rücksicht genommen wird.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter dringend, im Interesse der Glaubensgenossen, denen Hilfe gegeben werden muß, den Beitritt als Mitglied besonders warm zu empfehlen.

15. Zl. 1554/45 vom 5. April 1945.

Pfarrchroniken-Führung.

Aus dem Wiener Diözesanblatt Nr. 12 vom 29. Jänner 1945 verlautbart der Oberkirchenrat im nachfolgenden mit Zustimmung des Fürsterzbischoflichen Ordinariates eine Verfügung über die Führung

der Pfarrchroniken, die auch für die evangelischen Pfarrgemeinden von Bedeutung ist und dessen sinn-gemäße Anwendung den Pfarrämtern dringend empfohlen wird:

III. Führung der Pfarrchronik.

In der Kriegszeit besteht besonderer Anlaß, die vorgeschriebene Pfarrchronik sorgfältig zu führen. Leider zeigen die Visitationen immer wieder, daß nicht wenige Stelleninhaber es mit dieser Pflicht sehr leicht nehmen. Wichtig ist, daß unter dem frischen Erlebniseindruck die Aufzeichnungen über die Auswirkungen des außergewöhnlichen Kriegsgeschehens auf die Kirchengemeinde gemacht werden. Zu den Gegenständen, über die in der Chronik berichtet werden muß, gehören beispielsweise:

Regelung der Kinderseelsorgestunden, Glaubens- und Jugendstunden (Ort, Zeit, Teilnahme, Unterrichte, Erfahrungen dabei, etwaige Schwierigkeiten), Fliegerschäden an den kirchlichen Gebäuden und im Pfarrbezirk, kirchliche Trauerfeiern für die bei Luftangriffen gefallenen Gemeindeangehörigen, deren Namen, Notmaßnahmen zur Abhaltung des Gottesdienstes, Umquartierung der Gemeindeangehörigen, Bergung der Kirchenbücher und wertvoller kirchlicher Inventarstücke, Pflege der Verbindung zwischen der Heimatpfarre und den auswärts weilenden Pfarrangehörigen. Wirkungen der Umquartierungen auf das kirchlich-religiöse und sittliche Leben der davon Betroffenen, Aufnahme luftgefährdeter oder ausgebombter Volksgenossen, Inanspruchnahme kirchlicher und klösterlicher Gebäude und Einrichtungen für Lazarette, Evakuierte, Rüstungsarbeiter, Gefangene usw. Sondergottesdienste für Polen oder andere ausländische Arbeiter oder Kriegsgefangene, Gefallenenehrung im kirchlichen Raum, Ablieferung der Glocken und anderer Metallsachen, Vorgänge im außerkirchlichen Bereich, soweit sie Einfluß auf das kirchliche Gemeindeleben hatten usw.

Nicht vergessen werden darf, alles Quellenmaterial zu sammeln und übersichtlich aufzubewahren. (Programme von kirchlichen Veranstaltungen, von Feiertagen und von Gedenkfeiern für die Gefallenen, Zeitschnittauschnitte, Lebenslauf von Gefallenen, Notizen über Gefangene und Vermißte, denkwürdige Feldpostbriefe, sonstiges Bildmaterial, möglichst mehrfache, an verschiedenen Stellen aufzubewahrende Aufnahmen, um im Falle eines Teil- oder Totalverlustes unerseßliches Material zu besitzen).

In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, daß in der Pfarrchronik auch der Priester und Ordensleute gedacht werden muß, die aus der Pfarrgemeinde hervorgegangen sind. Außer Geburtsdatum ist das Datum der Weihe (Subdiakonats-, Diakonats- und Priesterweihe) oder des Eintritts in den Orden, der Einkleidung und der Gelübdeablegung anzugeben und über die Wirksamkeit der betreffenden Personen nach Möglichkeit näher zu berichten.

Sollten die Amtsvorgänger es verabsäumt haben, solche Nachrichten über die aus der Gemeinde hervorgegangenen Priester und Ordensleute zu sammeln und der Chronik einzufügen, so möge der gegenwärtige Stelleninhaber durch fleißige Erkundigungen bei älteren Leuten der Gemeinde die Lücke möglichst zu schließen versuchen.

Die Stelleninhaber wollen die Mühe nicht scheuen, welche die gute Führung der Pfarrchronik ihnen bereitet. Der Chronist setzt sich damit selbst ein schönes Denkmal bei der Nachwelt. Und „gründliche Pfarrchroniken sind die notwendigen Vorarbeiten für eine erschöpfende Bistumsgeschichte, die immer ein tieferes Eingehen auf die Gestaltung, das Leben und die Schicksale der einzelnen Pfarren erfordert. Nicht selten bieten Pfarrchroniken auch brauchbare Beiträge für die allgemeine Kirchen-, Welt- und Kultur-

geschichte, namentlich, wenn der Chronist es verstanden hat, auf dem Hintergrunde der allgemeinen Geschichte die lokalgeschichtlichen Vorgänge zu zeichnen und zu zeigen, welchen Widerhall die weltgeschichtlichen Ereignisse im entlegenen Ort gefunden haben.“

16. Zl. 918/45 vom 27. Februar 1945.

Festlegung des Buß-, Reformations- und Totensonntags.

Ueber Anregung verschiedener Kirchengemeinden und auf Antrag der Superintendentenkonferenz vom 8. Dezember 1944 werden folgende kirchliche Feiertage einheitlich für die ganze Landeskirche festgelegt:

der Bußtag ist am zweiten Adventsonntag,

das Reformationsfest am Sonntag nach dem 31. Oktober (also nicht an dem dem 31. Oktober zunächst liegenden Sonntag) und

der Totensonntag am letzten Sonntag des Kirchenjahres zu begehen.

17. Zl. 924/45 vom 5. März 1945.

Taufe von Kindern nicht-evangelischer Eltern.

Ein Pfarramt hat beim Overtkirchenrat um eine Richtlinie gebeten, wie es sich verhalten solle, wenn griechisch-orthodoxe Eltern die Taufe ihres Kindes begehren.

Die Rechtslage hiefür ist folgende:

Nach dem bürgerlichen Recht hat der Vater, bzw. bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Vertreter das Recht, zu bestimmen, in welcher Religion sein Kind erzogen und getauft werden soll. Unsere Kirche verlangt zwar bei der Vornahme einer Taufe, daß wenigstens ein Teil der Eltern der evangelischen Kirche angehöre, damit auch die evangelische Erziehung des Kindes gewährleistet sei. Es ist aber nichts dagegen einzuwenden, daß unsere Kirche, falls ein orthodoxer Pfarrer nicht erreichbar ist, ein Kind orthodoxer Eltern tauft. Die Taufe ist wie jede andere Taufe durchzuführen. Die Eltern sind dahin zu belehren, daß unsere Taufe als christliche Taufe für alle christlichen Konfessionen gilt. Im Taufbuch wird eine solche Taufe eines orthodoxen Kindes ohne Reihen-zahl eingetragen.“

18. Zl. 1804/45 vom 17. April 1945.

Laienagende für Gemeindeglieder. — Bezugsmöglichkeit.

Bischof Dr. Gerhard May hat im Einvernehmen mit den geistlichen Sachbearbeitern des Overtkirchenrates vor kurzem eine Laienagende für Gemeindeglieder herausgegeben, nach welcher im Notfall, wenn kein Pfarrer erreicht werden kann, kirchliche Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Beerdigungen usw.) durch Laienkräfte vorgenommen werden können. Das Heft ist in einer Stückzahl von 160 beim Overtkirchenrats-Präsidium in Goisern noch vor der Paketsperre aus Wien hier eingelangt. Es kann unentgeltlich vom Präsidium bezogen werden, solange der Vorrat reicht. Da nur wenige Stücke hier sind, wollen die Pfarrgemeinden nicht mehr bestellen, als sie tatsächlich benötigen.

19. Zl. 810/45 vom 14. Februar 1945.

Regelung der kirchenrechtlichen Lage der südost-deutschen Flüchtlinge.

Zur Regelung der kirchenrechtlichen Lage der aus dem Südosten im Sprengel unserer Landeskirche

untergebrachten Glaubensgenossen ordnet der Oberkirchenrat an:

1. Sofern noch keine engere Fühlungnahme zwischen den Flüchtlingspfarrern, bzw. -predigern und dem zuständigen Gemeindepfarrer besteht, möge diese raschest aufgenommen werden.

2. Alle evangelischen Flüchtlinge aus dem Südosten werden — unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Heimatkirche — von der zuständigen österreichischen Kirchengemeinde betreut. Ihre Betreuung soll womöglich durch einen Heimatpfarrer erfolgen. Wo ein solcher nicht vorhanden ist, fällt die Betreuung dem heimischen Gemeindepfarrer zu.

3. Der Ortspfarrer vereinbart mit dem Flüchtlingspfarrer seines Sprengels den Arbeitsplan: räumliche und personelle Abgrenzung der Arbeitsgebiete, Einteilung und Festlegung der Gemeinde- und Kindergottesdienste, der Jugendunterweisung, der Bibelstunden usw.

4. Wenn auch der Flüchtlingspfarrer naturgemäß vorwiegend unter den Flüchtlingen tätig ist, so soll er doch aus Zweckmäßigkeitsgründen alle in seinem Arbeitsbereich anlässigen anderen Glaubensgenossen, die Umsiedler, die Umquartierten aus dem Altreich und die Glaubensgenossen unserer Landeskirche mitbetreuen.

5. Die Leitung des Pfarramtes ist dem heimischen Pfarrer oder Administrator vorbehalten. Er ist für die Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften verantwortlich.

6. Bei der überaus zerstreuten Siedlungsweise der Flüchtlinge empfiehlt es sich, in den einzelnen Ortschaften Vertrauensmänner, womöglich in Anlehnung an die heimische kirchliche Organisation (Presbyter, Gemeindevertreter) zu bestellen. Diese halten die Verbindung zum Pfarrer, melden ihm Amtshandlungen, sorgen für die Bereitstellung und Ordnung der Gottesdiensträume, verständigen die Glaubensgenossen von den Gottesdiensten, u. dgl. m.

7. Alle Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen, Uebertritte der Flüchtlinge werden in die Kirchenbücher der örtlich zuständigen Pfarrgemeinde mit Reihenzahl eingetragen. Die Kirchenbücher werden vom heimischen Gemeindepfarrer oder Administrator geführt. Die Flüchtlingspfarrer haben über alle vor ihnen vorgenommenen Amtshandlungen pünktlich und genau Unterlagen für die Eintragungen zu liefern. Es ist ihnen freigestellt und wird ihnen empfohlen, diese Fälle auch in die mitgebrachten heimischen Kirchenbücher einzutragen oder entsprechende Vormerkungen zu machen.

8. Kirchenopfer bei Gottesdiensten oder Spenden bei Amtshandlungen werden an die Kasse der zuständigen Kirchengemeinde abgeführt.

9. Die Flüchtlingspfarrer erhalten die Kosten ihrer Dienstfahrten von der zuständigen Kirchengemeinde in gleicher Weise wie die heimischen Pfarrer ersetzt.

10. Die zuständigen Senioren und Superintendenden werden gebeten, die Durchführung dieser Richtlinien zu überwachen. Eine zweckmäßige Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse ist selbstverständlich gestattet.

20. Zl. 379/45 vom 25. Jänner 1945.

Beitragspflicht der südosstdeutschen Flüchtlinge.

Wie den Kirchengemeinden bekannt ist, sind in größerer Zahl volksdeutsche Evangelische aus dem Südosten im Sprengel unserer Landeskirche untergebracht. Die Geistlichen dieser deutschen evangelischen Kirchen des Südostens werden zum Großteil zur Betreuung ihrer Volksgenossen in unserer Landeskirche eingesetzt. Die Gehaltsaufbringung für

diese Geistlichen erfolgt vorläufig durch die Hilfe der Deutschen Evangelischen Kirche und durch Beiträge der Hilfsvereine.

Es erscheint dem Oberkirchenrat aber notwendig, nach Möglichkeit der Entwicklung die Sicherung der Gehaltsaufbringung allmählich hier herbeizuführen. Hierzu werden jene volksdeutschen Glaubensgenossen aus dem Südosten, die im Sprengel unserer Landeskirche eine Arbeit erhalten, zur Kirchenbeitragsleistung heranzuziehen sein. Die Beitragskarteikarten derselben sind vor der Uebersendung an die Kirchenbeitragsstelle links oben mit einem roten S. zu bezeichnen.

21. Zl. 788/45 vom 12. Februar 1945.

Amtshandlungen an Umquartierten; Verständigung der Heimatgemeinden.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß des Archivamtes vom 8. Jänner 1945, Zl. K. R. II—2319/44 mit:

„Als unsere Rundschreiben vom 12. Oktober 1943 und vom 8. Jänner 1944 hinausgingen, konnte noch nicht damit gerechnet werden, daß einzelne Heimatpfarrämter, an die die Amtshandlungen seitens der Pfarrämter in den Aufnahmegebieten zu melden wären, infolge von Feindeinwirkungen postalisch nicht mehr erreichbar sein würden. Wir würden es für zweckmäßig halten, daß die Pfarrämter der Aufnahmegebiete, wenn sie von den Beteiligten erfahren, daß ihre Heimatgemeinde in dem vom Feinde besetzten Gebiet oder in der Kampfzone liegt und daher nicht mehr erreichbar ist, die Angaben über ausgeführte Amtshandlungen an die für die Heimatgemeinde zuständige Kirchenbehörde (Konfistorium, Landeskirchenamt usw.) senden. Diese müßte derartige Mitteilungen entweder an etwa bestehende Ausweichstellen weitergeben oder aber bis zu einer später möglichen nachträglichen Eintragung in die Kirchenbücher gesammelt aufbewahren. Wir würden es bedauern, wenn die Rückmeldung an die Heimatpfarrämter über ausgeführte Amtshandlungen in solchen Fällen gänzlich unterbleiben würde.“

Im übrigen benutzen wir die Gelegenheit zu der Anregung, die Pfarrämter in den Aufnahmegebieten möchten bei Amtshandlungen an Evakuierten möglichst in jedem Falle den Beteiligten eine Bescheinigung über den Vollzug der Amtshandlung aushändigen, da vielfach nur auf diese Weise späterhin ein Nachweis über die Amtshandlung möglich sein wird.“

22. Zl. 481/45 vom 27. Jänner 1945.

Kirchenbuchzweitschriften 1944, Behandlung während des Krieges.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg erschwerten Postverhältnisse erklärt sich der Oberkirchenrat damit einverstanden, daß die Zweitschriften der Kirchenbücher ohne vorherige Prüfung durch den Herrn Senior unmittelbar (also nicht im kirchlichen Dienstweg) dem Präsidium in Gaisern vorgelegt werden.

Eine Behandlung und Prüfung der Kirchenbucheintragungen wird mit Rücksicht auf die starke Einschränkung der Tätigkeit des Matrifenreferates des Oberkirchenrates erst nach Kriegsende durchgeführt werden.

23. Zl. 405/45 vom 24. Jänner 1945.

Abgefürzte Taufbestätigungen; Bezugsmöglichkeit und Preisfestlegung.

Im Nachhang zum Erlaß vom 13. November 1944, Zl. 6685 44, U. Bl. Nr. 94/44, teilt der Oberkirchen-

rat mit, daß gekürzte Laufbestätigungen des im U. Bl. 94/44 angegebenen Inhaltes vom Oberkirchenrat gegen einen Preis von 2 Pfennig je Stück bezogen werden können.

Da nur eine beschränkte Zahl von 2600 Stück gedruckt wurde, wollen diese Scheine nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß bestellt und nicht bei den Pfarrämtern auf Lager gelegt werden.

Kriegsauszeichnung

24. Bl. 673/45 vom 9. Februar 1945.

Sup. Vik. Robert Franz. Verleihung einer Kriegsauszeichnung.

Superintendentialvikar Robert Franz, derzeit Gefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern erhalten.

25. Bl. 935/45 vom 26. Februar 1945.

Aufhebung der Verfallserklärung von Gräbern.

Aus dem Ministerialblatt des Reichs- und preussischen Ministers des Innern vom 3. November 1944, Nr. 44, entnimmt der Oberkirchenrat über Weisung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei den folgenden Runderlaß des R. M. d. I., zugleich im Namen des R. M. f. d. I. Ang. vom 19. Oktober 1944, Bl. IV a—3—Nr. 988/II/44—120905:

„Nach den Friedhofsordnungen endet das Nutzungsrecht von Wahlgräbern im allgemeinen durch Zeitablauf. Die Berechtigten müssen rechtzeitig für Verlängerung sorgen, wenn das Recht nicht erlöschen soll. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

In der gegenwärtigen Zeit können viele Volksgenossen wegen ihrer Einberufung zur Wehrmacht, wegen ihrer Dienstverpflichtung oder weil sie aus sonstigen kriegsbedingten Gründen vorübergehend ihre Heimatgemeinde verlassen haben, nicht die nötigen Schritte für die Aufrechterhaltung der Gräber ihrer Angehörigen unternehmen. Die Bekanntmachungen erreichen sie vielfach nicht. Wir ersuchen daher, für die Dauer des Krieges davon abzusehen, Wahlgräber, deren Nutzungsrecht an sich durch Zeitablauf erloschen ist, einzuziehen. Einebnungen von Gräbern sind nur dann vorzunehmen, wenn von dem bisherigen Inhaber der Grabstelle, bzw. von den nächsten Angehörigen der Verstorbenen in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck gebracht worden ist, daß sie zu einer Erneuerung des Grabstellenrechtes oder zu einer Weiterentrichtung der Grabstellengebühr nicht bereit sind, oder wenn Angehörige des Verstorbenen nachweislich nicht mehr vorhanden sind.

26. Bl. 272/45 vom 13. Jänner 1945.

Kleingärtnerische Anlagen. Textneufassung der Bestimmungen.

Jene Kirchengemeinden, die Liegenschaftsgrund für Zwecke kleingärtnerischer Benützung verpachtet haben, werden auf die in der Nummer 65 des Reichsgesetzblattes 1944, vom 23. Dezember 1944 auf Seite 345 ff. verlaubliche Textneufassung der Verordnung über Ründigungschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften vom 15. Dezember 1944 aufmerksam gemacht.

27. Bl. 560/45 vom 9. Februar 1945.

Reichsgesetzliche Unfallversicherung; Zusammenfassung der Bestimmungen.

Im Nachhang zum Erlaß vom 8. Mai 1943, Bl. 2960/43 U. Bl. Nr. 32/43, verlaublich der Oberkirchenrat im folgenden eine dem Amtsblatt der evang. luth. Landeskirche Hannovers entnommene besonders übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die reichsgesetzliche Unfallversicherung:

1. Die reichsgesetzliche Unfallversicherung ist ebenso eine gesetzliche Zwangsversicherung wie die Krankenversicherung, die Invalidenversicherung und die Angestelltenversicherung. Eine Befreiung von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung durch den Abschluß von privaten oder freiwilligen Unfall- oder Haftpflichtversicherungen bei Versicherungsgesellschaften oder -anstalten ist in keinem Falle möglich.

2. (1) Jeder auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder in ähnlicher Weise Beschäftigte ist ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht oder auf Höhe seines Einkommens und ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung eine ständige, vorübergehende oder auch nur stundenweise ist, kraft Gesetzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und entschuldigungsverpflichtigen Berufsfrankheiten versichert.

(2) Unfallversicherungspflichtig sind auch Putz-, Reinemache- und Aufwartefrauen, die stundenweise zur Säuberung von kirchlichen Räumen herangezogen werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, also Kirchenvorsteher, Helfer und Helferinnen in Kindergottesdiensten und dgl. sind nicht zwangsversicherungspflichtig.

(4) Rükster usw., die zugleich Friedhofswärter sind und für die letzte genannte Tätigkeit Unfallversicherungsschutz bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft genießen, sind gleichwohl für die Tätigkeit als Rükster oder in ähnlicher Stellung bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung zu versichern und in der Beitragsberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Kirchendiener, die etwa hauptberuflich in einem anderen Dienstverhältnis verpflichtet sind, bzw. die in anderen Diensten stehen, sind bei den für diese Arbeitgeber zuständigen Berufsgenossenschaften nicht für die nebenamtliche Tätigkeit in der Kirche unfallversichert, sondern unterliegen hierfür der Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung. Eine Doppelversicherung liegt also nicht vor.

3. Die zum Heeres-, bzw. Polizeidienst eingezogenen und die infolge Dienstverpflichtung nicht tätigen Gefolgschaftsmitglieder sind für die Dauer der Abwesenheit nicht bei der Berufsgenossenschaft unfallversichert. Sollten solche Gefolgschaftsmitglieder jedoch trotz Einberufung oder Dienstverpflichtung stundenweise oder während der Dauer eines Urlaubes tätig sein, genießen sie für diese Betätigung den Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft.

4. Versicherungsfrei sind für ihre hauptberufliche Tätigkeit nur aktive Kirchenbeamte und Geistliche, da ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist, sowie Schwestern von Diakonissen- oder gleichgearteten Mutterhäusern ebenfalls, soweit ihnen durch das Mutterhaus lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist.

5. Mitglied der Berufsgenossenschaft ist nicht etwa der beschäftigte Versicherte, sondern stets der Dienstgeber, also die kirchliche Dienststelle. Der Dienstgeber ist nach der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, die Anmeldung seiner Gefolgschaft zur berufs-

genossenschaftlichen Unfallversicherung unaufgefordert vorzunehmen.

Die Mittel für die Durchführung der Reichsunfallversicherung bringen daher auch allein die Dienstgeber als Mitglieder der Berufsgenossenschaft auf. Die Beiträge dürfen nicht — auch nicht zum Teil — auf die Versicherten abgewälzt werden.

6. Sobald eine versicherte Person einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte erleidet, sind unverzüglich zwei Stück der vorgeschriebenen Unfallanzeigen nach genauer Ausfüllung unter Angabe der Mitgliedsnummer (diese ist aus dem Aufnahmebescheid zu ersehen) an die Verwaltung der reichsgesetzlichen Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft einzusenden. Bei tödlichen Unfällen ist außerdem in jedem Falle eine weitere Anzeige an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu senden. Die Vordrucke können — falls in einer Papierhandlung nicht vorrätig — bei der Firma Richard Zeed, Berlin W 9, Vinkstraße 41, bezogen werden.

Wenn ein Unfall eine länger als drei Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit nicht nach sich zieht, so braucht der Unfall der Berufsgenossenschaft nicht gemeldet zu werden.

7. Die Berufsgenossenschaft gewährt bei Verletzung:

a) Krankenhausbehandlung, b) eine Rente, c) Berufsfürsorge.

8. Zur Frage der Beitragsberechnung erhält in unserer eingangs genannten Bekanntmachung auf Seite 56 die Ziffer 5 folgenden Wortlaut:

„Werden in einem Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres von sämtlichen Versicherten insgesamt weniger als 300 Arbeitstage geleistet, so beträgt der Beitrag *R.M.* 6.—. Dieser Betrag stellt den Mindestbeitrag dar und ist nicht teilbar.“

Zu Ziffer 2 bis 4 der Beitragsberechnung ist zu beachten:

Bei allen nebenberuflich tätigen kirchlichen Angestellten sind die im Laufe eines Jahres im Dienst der Kirche zu leistenden Halbtage festzustellen und die Ergebnisse, für alle Nebenberufler einer Kirchengemeinde zusammenzuzählen. Dabei rechnet auch eine Tätigkeit unter 4 Stunden als Halbtage. In ländlichen Gemeinden ist in der Regel davon auszugehen, daß der Kirchenmusiker, der Küster (Kirchendiener) und der Kirchenrechnungsführer je zwei bis drei Halbtage in der Woche, also jährlich etwa 70 volle Arbeitstage tätig sind.

Der Beitrag beträgt somit für alle Nebenberufler zusammen bis zu 300 Arbeitstagen jährlich *R.M.* 6.—, bis zu 600 Arbeitstagen *R.M.* 12.— u.w., so daß demnach für jede angegangenen 300 Arbeitstage der Beitrag für einen vollbeschäftigten Angestellten zu zahlen ist.

Eine Muttergemeinde kann die Tätigkeit der Versicherten in der Muttergemeinde und in den Filialgemeinden zusammenzählen.

9. Was nun das Verhältnis zu den bisherigen privaten Versicherungsträgern anlangt, so haben die Versicherungsträger, sobald die Versicherungsnehmer beantragen, von laufenden Unfallversicherungsverträgen, die vor dem 1. Jänner 1942 abgeschlossen waren, befreit zu werden, weil die versicherten Personen nunmehr unter die Reichsunfallversicherung fallen, diesen Anträgen zu entsprechen. Eine etwa fortgeführte private Unfallversicherung kann nur die Bedeutung zusätzlicher Leistungen haben, die insbesondere da von Wert sein können, wo die reichsgesetzliche Unfallversicherung nicht eingreift, z. B. bei Geistlichen und Kirchenvorstehern usw.

28. Zl. 2267/45 v. 19. Juni 1945.

Weitergeltung des Personenstandsgesetzes.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden teilt mit Erlaß vom 15. Juni 1945, Zl. III/St. 48/1945, mit:

„Ich mache aufmerksam, daß die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes nach wie vor in Geltung und die standesamtlichen Eheschließungen derzeit Pflicht in Oesterreich sind. Durch die Außerkraftsetzung der Nürnberger Rassengesetze entfällt der Abstammungsnachweis. Weiters ist die Vorlage einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Ehe-tauglichkeitszeugnisses nicht mehr notwendig. Ehe-erleichterungen sind nicht zulässig und ist bei der Beurteilung von Zweifelsfragen immer die Auslegung im einschränkenden Sinne anzuwenden. Reichsdeutsche sind Ausländern gleichzuhalten. Zur Erteilung der Nachsicht von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist nunmehr die o.-ö. Landeshauptmannschaft in Linz a. d. D. zuständig.“

Selbstverständlich sind in den Trauungsansprachen alle Redewendungen, die irgend eine nationalsozialistische Anschauung vertreten oder nur durchblicken lassen, verboten. Die Einhaltung dieser Anordnung ist vom Bürgermeister strengstens zu überwachen.

Geburts- und Sterbefälle müssen ebenfalls, so wie bisher, beim Standesamte zur Beurkundung angemeldet werden.“

29. Z. 2469/45, vom 7. Juli 1945.

Aufruf an die Maturanten bzgl. der Berufswahl.

Von der Nebenstelle Wien des Oberkirchenrates ist dem Präsidenten in Gaisfern der folgende Aufruf zugekommen, der hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Verbreitung unter den Maturanten bekannt gegeben wird:

„An die Evangelischen Maturanten der Mittelschulen Oesterreichs

Wien, am 20. Juni 1945.

Maturanten!

Eure Jugend fällt in eine Zeit, in der eine grauenhafte Not über unsere Heimat und über unser Volk hereingebrochen ist.

Die künftige Gestaltung unseres Schicksals aber wird zum wesentlichsten Teil davon abhängen, welche inneren Werte, welche Kräfte des Geistes und des Charakters wir unserer Not werden entgegensetzen können.

Ihr selbst, die junge Generation, werdet Euer ganzes Leben lang an den Kampf und an der Arbeit des Wiederaufstiegs zu tragen haben. Denn die Mühen dieses Wiederaufstiegs werden viele Jahrzehnte lang anhalten.

Unter diesen Gesichtspunkt gewinnt die Frage Eurer Berufswahl einen ganz besonderen Ernst. Schon in ruhigen und glücklichen Zeiten galt für sittlich ernste Menschen immer der Gesichtspunkt, daß sie mit ihrem Beruf nicht nur ihrer eigenen Existenz, ihrem persönlichen Glück, sondern zugleich auch der Allgemeinheit, dem Volk, der Heimat dienen wollten.

In unserer schweren Lage aber muß uns allen, besonders jedoch Euch, die Ihr eben jetzt vor der Berufswahl steht, dieser Gesichtspunkt zur heiligen Forderung, zum kategorischen Imperativ werden: ich soll und ich will mit den Anlagen und Kräften, die Gott mir geschenkt hat, meiner Heimat, meinem Volke dienen! Ich soll und ich will in meinem Beruf nicht nur äußere Arbeit leisten, ich will vielmehr an meinem Teil auch dazu beitragen, daß die inneren Kräfte des Wiederaufstiegs in meinem Volk neu mobilisiert werden!

Die inneren Kräfte! Das sind die sittlichen Kräfte und im besonderen die Kräfte der ehrfürchtigen Bindung an den heiligen Gott! Die religiösen Kräfte, aus denen zutiefst die reiche Kultur unseres Volkes erwachsen ist!

Abiturienten! Es entspricht gerade unserer evangelisch-reformatorischen Ueberzeugung, daß jeder redliche Berufsstand, auch der des Arbeiters, des Handwerkers, des Landwirts, des Kaufmannes, des Beamten, des Lehrers, des Arztes, aus diesen Kräften lebt und durch treue Arbeit dieser Kräfte wiederum stärkt und fördert. Doch darf in diesem Zusammenhang auf einen besonderen Beruf verwiesen werden, dem in den letzten Jahren die Gunst der Machthaber keineswegs gegolten hat, der aber trotzdem in der Geschichte unseres Volkes eine ungeheuer wichtige Rolle gespielt hat: auf den Beruf des evangelischen Seelsorgers. Und vielleicht hat mancher unter Euch sich schon von selbst die Frage vorgelegt, ob es nicht ein großes und verlockendes Lebensziel sei, in diesem Beruf zu arbeiten.

Wir aber wollen vom Standpunkt unserer Kirche aus Euch offen und mit tiefstem Ernst erklären: Gerade dieser Beruf soll und darf nach strengster Selbstprüfung und aus innerlichsten Beweggründen ergriffen werden. Denn gerade dieser Beruf wird ohne die wahre innere Berufung für den Träger selbst zum Fluch und zur Anklage vor Gott! Auch sei in aller Klarheit und Nüchternheit und mit der schärfsten Betonung darauf verwiesen, daß dieser Beruf weder äußere Schätze noch Ruhe und Bequemlichkeit mit sich bringt, sondern schwerste Arbeit und Anspannung aller äußeren und inneren Kräfte bei höchst bescheidenen Lebensverhältnissen.

Aber in einer Zeit, in der gerade dieser Beruf und die von ihm vertretene Sache, das Evangelium von Christus, durch die tückischen Künste der Verleumdung wie des Totschweigens und kalten Abwürgens bekämpft wurde, ist es berechtigt und notwendig, wieder mit Nachdruck auf ihn hinzuweisen als auf einen Beruf, der in der Geschichte und Kulturgeschichte unseres Volkes einen höchst ehrenvollen Platz einnimmt und der einen Schatz zu verwalten hat, der für das innere Leben unseres Volkes, für das Wiederaufleben seiner Gemütskräfte von wahrhaft entscheidender Bedeutung ist.

Abiturienten! Wer von Euch eine innerlich bejahende Stellung zum Evangelium von Christus einnimmt, der und nur der darf an sich selbst die große und kühne Frage richten, ob Gott ihn nicht berufen will in den schweren und entsagungsvollen Dienst unserer Kirche, der aber zugleich ein herrlicher Dienst ist, weil er nicht nur das einzelne Menschenherz vertieft und bereichert, tröstet und aufrichtet, sondern weil er zugleich für den Wiederaufbau von Heimat und Volk durchaus unentbehrlich ist."

D. Dr. Gustav Eng, e. h. D. Gerhard May, e. h.
Dekan der ev. theol. Fakultät Bischof der ev. Kirche
der Universität Wien A. u. S. B. in Oesterreich

30. 3. 2465/45 vom 7. Juli 1945.

Nachrichten-Kontrollvorschrift Nr. 1 über Druck von Zeitschriften.

Verlautbarung.

Mit dem in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ verlautbarten Erlaß Nr. 10 der Militärregierung Oberösterreich wurde der Druck von Zeitungen, die Veranstaltung von Kino- und Musikvorführungen usw. verboten.

Hievon wurde nun die „Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1“ verlautbart, die unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

1. Durch diese Vorschrift wird bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne, durch Erlaß Nr. 10 verbottene Tätigkeiten zugelassen werden.

2. Nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Militärregierung und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften solcher Genehmigung und den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung wird zugelassen:

a) Das Veröffentlichende von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien oder sonstigen Veröffentlichungen.

3. Unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen in Paragraph 4 dieser Vorschrift erfüllt werden und daß die Militärregierung aus einem anderen Grunde kein Verbot erlassen hat, wird zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten hiemit Erlaubnis erteilt:

Das Drucken von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen für schriftlich genehmigte Verleger.

4. Keine Person wird eine in Paragraph 2 und 8 dieser Vorschrift aufgeführte Tätigkeit ausüben, es sei denn unter den folgenden Bedingungen:

a) Vertrieb von Druckschriften, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen.

Das Verkaufen, Verleihen und Vertreiben von Zeitungen, Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen ist verboten, sofern hierdurch:

1. nationalsozialistische oder ähnliche „völkische“ Ideen (einschließlich Rassenkunde und Rassenhaß) verbreitet werden;

2. faschistische oder antidemokratische Ideen verbreitet werden;

3. Uneinigkeit zwischen den Vereinigten Nationen zu schaffen oder Geringschätzung derselben anzuregen versucht wird;

4. militaristische, einschließlich großdeutsche und deutsch-imperialistische Ideen verbreitet werden;

5. zum Aufruhr oder zur Unruhe angestiftet oder auf die Tätigkeit der Militärregierung in irgendeiner Weise störend eingewirkt wird.

b) Druck von Veröffentlichungen.

Es ist verboten, irgendwelche Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Musiknoten oder sonstige Veröffentlichungen zu drucken oder zu vervielfältigen, es sei denn, daß dem Verleger, in dessen Auftrag gedruckt wird, eine schriftliche Genehmigung von der Militärregierung erteilt worden ist.

c) Filmverleih.

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme zu verteilen, zu verleihen oder zu verkaufen, es sei denn, daß die Vertriebsstelle genehmigt ist und von dem zuständigen Nachrichtenkontrollamt besondere Anweisungen für den Filmverleih erhalten hat.

d) Vorführung von Filmen.

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme vorzuführen, es sei denn, daß dieselben von einem genehmigten Verleiher erworben sind und jede Filmkopie mit einem Filmvorführungsschein versehen ist.

e) Musik.

Musik als Teil eines Gottesdienstes darf ohne schriftliche Genehmigung aufgeführt werden.

5. Für die Zwecke dieser Vorschrift bedeutet der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, Gesamtperson oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts; ferner jede Regierung, einschließlich aller ihrer unterstellten politischen Einheiten, jeder öffentlichen Körperschaft und deren Amts- und Dienststellen.

6. Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vorschrift wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe bestraft.

7. Diese Vorschrift tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Bewerbungen und Gesuche von Interessenten sind zu richten an: ISB., Linz, Landstr. 15, „D“-Sektion.

31. 3. 2402/45 vom 3. Juli 1945.

Kundmachung über Lohn- und Gehaltsabzüge. Verlautbarung.

Die „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 18. Juni 1945 brachten die folgende Kundmachung der Militärregierung Oberösterreich, betreffend Lohn- und Gehaltsabzug bei Arbeitern und Angestellten, zur Verlautbarung:

Artikel I: Verbotene und berechnete Abzüge.

1. Es ist verboten, Gehaltsabzüge oder Geldsammelungen bei Arbeitern und Angestellten zugunsten der NSDAP, der MZ, oder einer anderen Organisation oder Dienststelle, die von der Militärregierung aufgelöst oder als illegal erklärt wurde, oder zugunsten einer Einrichtung, die von der Militärregierung verboten wurde, vorzunehmen oder zu gestatten.

2. Die Bezüge von Arbeitern und Angestellten unterliegen auch weiterhin den gesetzlichen Abzügen für Sozialversicherung (insbesondere einschließlich Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) und den öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme solcher, die von der Militärregierung abgeschafft oder aufgehoben wurden).

3. Verboten sind weiter Zwangssparbeiträge, welche von den Bezügen der Arbeiter und Angestellten abgezogen und vom Unternehmer zurückgehalten oder einer Zentralstelle oder einem Fonds zur späteren Auszahlung an den Arbeiter oder Angestellten überwiesen wurden. Durch diesen Abzug werden die Rechte der Arbeiter und Angestellten auf Rückvergütung von bereits durchgeführten Zwangs- oder anderen Einsparungen in keiner Weise beschränkt oder rückgängig gemacht.

Artikel II: Verantwortlichkeit der Unternehmer.

1. Alle Unternehmer werden angehalten, die in Art. I, Abs. 2, dieser Kundmachung angeführten Abzüge durchzuführen und die so gekürzten Beträge auszahlen; desgleichen haben die Unternehmer die obligatorischen Versicherungsbeiträge (einschließlich der Unfallversicherung) und die gesetzlichen öffentlichen Abgaben an die üblichen örtlich zuständigen Stellen innerhalb Oesterreichs abzuführen.

Artikel III: Strafen.

1. Übertretungen einer Bestimmung dieser Kundmachung werden durch Urteil des Militärgerichtshofes mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, die Todesstrafe ausgenommen, geahndet werden.

Artikel IV: Tag des Inkrafttretens.

1. Diese Kundmachung tritt am Tage ihrer ersten Veröffentlichung innerhalb des besetzten Gebietes von Oberösterreich in Kraft.

Hiezu bemerkt der Oberkirchenrat:

Unter Art. I, Z. 3, fallen auch die Eisern-Sparbeiträge. Der Oberkirchenrat Goisern stellt daher mit 30. Juni 1945 die weitere Abziehung dieser eisernen Sparbeiträge ein. Die entsprechenden Gehaltsneubemessungen werden mit Einzelerlaß mitgeteilt.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer i. R. Wilhelm Wehrennig ist am 20. März 1945 zum Herrn heimgegangen.

Vom Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wurde mit der Leitung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei infolge tatsächlicher Verhinderung des Präsidenten Dr. Fürle Präsident Bührke der evang. luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel bis auf weiteres betraut.

Die durch den Tod des Herrn Pfarrers Oskar Bepfermann freigewordene Pfarrstelle an der Pfarrgemeinde Graz r. M. wird hiermit zur Neubefetzung ausgeschrieben. Es steht eine Dienstwohnung im Pfarrhause mit vier Wohnräumen samt Nebenräumen und ein Pfarrgarten zur Verfügung. Die mit den vorgeschriebenen Unterlagen versehenen Bewerbungsgesuche sind binnen zwei Monaten an das Presbyterium r. M. zu richten. (Erl. 3. 631/45 vom 7. 2. 1945.)

Die Pfarrgemeinde AB. Wolfsberg im Lavanttal in Kärnten schreibt hiemit ihre Pfarrstelle zur Neubefetzung aus. Als Dienstwohnung steht vorläufig auf Kriegsdauer die Wohnung im ersten Stock des Pfarrhauses, bestehend aus zwei Zimmer, Küche und Nebenräumen sowie der Pfarrkanzlei zur Verfügung. Außerdem wird dem Pfarrer ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung gestellt. Nach Kriegsende wird die Wohnung durch die im Parterre gelegenen Wohnräume, die derzeit besetzt sind, vergrößert.

Die Pfarrgemeinde hat eine ausgedehnte Diaspora mit fünf Predigtstellen (Bölkermarkt, Kühnsdorf, Bleiberg, Eisenkapel und Bad St. Leonhardt) und acht Unterrichtsstellen (außer den vorangeführten fünf Predigtstellen noch die Orte Waldenstein, Unterdrauburg und Griffen).

Bewerbungsgesuche sind mit den üblichen Unterlagen beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde AB. Wolfsberg im Lavanttal binnen einem Monat einzubringen. (Erl. 31. 641/45 vom 7. 2. 1945.)

Dem Superintendentialvikar Robert Franz wurde über Antrag der evangelischen Superintendentur A. B. Villach auf Grund seiner einwandfreien dienstlichen Führung gemäß § 14 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, AB. Nr. 85/40, das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ verliehen. (Erl. 31. 674/45 vom 9. Februar 1945.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. April 1945, 31. 1649/45 die Wahl des Pfarramtskandidaten Wilhelm Bretschisch zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde AB. in Scharten gemäß § 45 AB. vom 9. 12. 1891, RAB. Nr. 4/1892, kirchenbehördlich bestätigt.

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Otto Blaha zum Personalvikar der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukamaten wurde gemäß § 45 der AB. mit Erl. vom 23. 1. 1945, 31. 393/45, kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 8. 2. 1945, 31. 650/45, den Kandidaten der Theologie Beomulf Moser nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt gemäß der Wdg. v. 14. 8. 1942, AB. Nr. 83/42 in das Verzeichnis der zum Amte eines Personal-, Superintendential- oder Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Vikar Beomulf Moser aus Graz wurde in den Dienst der evangelischen Kirche A. B. in Oesterreich übernommen und zur einstweiligen Dienstleistung als Lehrvikar dem evangelischen Pfarramt A. B. Wels zugeteilt. (Erl. 31. 2153/45 vom 25. Mai 1945.)

Verleger: Evangelischer Oberkirchenrat in Goisern. — Druck: Buch- und Steindruckerei J. Wimmer, Linz, Promenade 23. 3075 45

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 10. Juli 1945

3. Stück

- | | |
|--|--|
| 32. Verbot der N. S. D. A. P., Gesetz der prov. Staatsregierung. | 35. Oesterreichisches Heimatrecht, Aufhebung reichsdeutscher Bestimmungen. |
| 33. N. S.-Registrierverordnung. | 36. Nürnberger Rassegesetze, Aufhebung. |
| 34. Aufhebung nationalsozialistischer Anordnungen über Auszeichnungen. | 37. Feiertagsbestimmungen, Aufhebung. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

32. 3. 2488/45, vom 7. Juli 1945.

Verbot der NSDAP. auszugswise Verlautbarung des Gesetzes.

In dem am 6. Juni 1945 ausgegebenen 4. Stück des Staatsgesetzblattes für die Republik Oesterreich ist das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP. verlautbart, dessen wesentliche Bestimmungen besagen:

Artikel I: Verbot der NSDAP.

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 2. Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen, oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hiefür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten

§ 4. Alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Oesterreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wiewgleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, werden in besonderen Listen

verzeichnet. Die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und Funktionen sind hiebei besonders zu vermerken.

§ 5. Jeder nach § 4 zu Verzeichnende hat die Anmeldung selbst zu erstatten. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6. Die Listen werden nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen bzw. nach Hausnummern angelegt. Sie sind öffentlich aufzulegen. Jedermann kann davon Abschriften herstellen.

§ 7. Wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierpflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierpflichtiger kann jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben. Dies gilt auch hinsichtlich der Bemerkte im Sinne des Schlußsatzes des § 4. Ueber Einsprüche und Beschwerden entscheiden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz eine Kommission beim Staatsamt für Inneres, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben müssen.

§ 8. Wer die Anmeldung unterläßt oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registrierpflichtigen in die Liste oder die Bornahme eines Bemerktes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierpflichtigen oder eines unrichtigen Bemerktes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und ist hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 9. Die näheren Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das hiebei einzuhaltende Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren werden durch Verordnung getroffen.

Artikel III: Bestimmungen gegen „Illegale“, schwerer belastete Nationalsozialisten und Förderer

§ 10. Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn er innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der

NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat („Illegaler“), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 österr. Strafgesetz schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Die Verfolgung wegen dieses Tatbestandes findet jedenfalls statt, wenn sie die Provisorische Staatsregierung im Falle des Ueberhandnehmens hochverräterischer Umtriebe allgemein anordnet.

Die Verfolgung hat ferner stattzufinden, wenn sich der Täter neuerlich für die NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhenden Uebertretung schuldig gemacht oder sonst eine aus verwerflichen Beweggründen beruhende Handlung begangen hat.

§ 11. Ist jedoch ein „Illegaler“ als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen oder ist er Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat ein „Illegaler“ in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP, oder einen ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 12. In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Oesterreich zu untergraben unternommen hat.

§ 13. Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Beurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.

§ 14. Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten oder deren Betriebe und Unternehmungen, die unter § 10 fallen, sind entlassen. Sind sie bereits im Ruhestand, so wird der Ruhebezug eingestellt. Sind sie gestorben, so besteht für die Hinterbliebenen kein Anspruch auf Versorgungsgehülfe.

§ 15. Die in den §§ 10 bis 12 genannten Personen können auch nicht Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer juristischen Person (Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat u. dgl.) sein. Sie können auch im wirtschaftlichen Leben nicht in führender Stellung tätig sein und kein Gewerbe betreiben, das Verlässlichkeit und Unbescholtenheit voraussetzt. Es treffen sie im übrigen, insofern ihre Tat vorläufig nicht verfolgt wird, für die Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die gesetzlichen Wirkungen einer Verurteilung zu einer Strafe von fünf Jahren schweren Kerkers wegen Verbrechens des Hochverrates.

§ 16. Die Verjährung der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel IV: Sonstige Bestimmungen über Nationalsozialisten.

§ 17. Für „Illegale“, die in § 12 genannten Personen und Angehörigen der SS (Schutzstaffel), ferner, wenn sie als Funktionäre tätig gewesen sind, für Parteimitglieder, Mitglieder eines ihrer Wehrverbände (SA, NSKK, NSFK) und Parteianwärter gelten noch folgende Bestimmungen:

§ 18. Sie können von der Verwaltungsbehörde erster Instanz unter Polizeiaufsicht gestellt, zu Zwangsarbeiten herangezogen oder in Zwangsarbeitsanstalten angehalten werden.

§ 19. Sie dürfen bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkte durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Uebernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstoßende Rechtsgeschäfte sind nichtig. Desgleichen sind Verfügungen der genannten Art nichtig, die nach dem 31. März 1945 getroffen worden sind.

§ 20. Die Anstellungen der im § 17 genannten Personen beim Staat, bei den Ländern (Stadt Wien), Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie bei deren Betrieben und Unternehmungen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erfolgt sind, sind widerrufen, soweit nicht § 14 Anwendung findet. Das gleiche gilt für Vorrückungen und Beförderungen über das normale Maß hinaus.

§ 21. Die in den §§ 4 und 12 angeführten Personen, die Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten oder deren Betriebe und Unternehmungen sind, werden, wenn sie nach ihrer bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Oesterreich eintreten werden, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste entlassen oder mit Kürzung der Ruhebezüge bis auf ein Drittel in den Ruhestand versetzt, insofern nicht in § 14 oder § 20 strengere Bestimmungen getroffen sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Personen, die Ruhe- oder Versorgungsgehülfe beziehen.

§ 22. Gegen die in § 17 genannten Personen können bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt insbesondere auch auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Grundrechte sowie des Steuer- und Abgabemesens Sonderbestimmungen erlassen werden. Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse mit solchen Personen können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. An Stelle des anderen Vertragsteiles kann die Ortsgemeinde oder die Verwaltungsbehörde erster Instanz das Kündigungsrecht ausüben.

§ 23. Bezüge welcher Art immer, die aus Mitteln des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wegen einer Betätigung für die NSDAP, oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) gewährt worden sind, beispielsweise die Bezüge der sogenannten Opfer der Bewegung und ihrer Hinterbliebenen, oder die sogenannten Wiedergutmachungsbeträge, werden sofort eingestellt; die erhaltenen Beträge sind von den Empfängern oder deren Rechtsnachfolgern sofort zu erstatten.

Der Nachlaß von Verbindlichkeiten, insbesondere von Steuer- und Abgabekulden an den Staat, die

Länder (Stadt Wien), die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, der mit Rücksicht auf eine Tätigkeit für die NSDAP. oder einen ihrer Wehrverbände (SS., SA., NSKK., NSFK.) oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu ihnen gewährt worden ist, ist unwirksam. Auch diese Beträge sind sofort zu erstatten.

Artikel VI: Ausnahmebestimmungen.

§ 27. Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel II, III und IV sind im Einzelfalle zulässig, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP. oder einem ihrer Wehrverbände (SS., SA., NSKK., NSFK.) niemals mißbraucht hat und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Oesterreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Oesterreich mit Sicherheit geschlossen werden kann; darüber entscheidet die Provisorische Staatsregierung.

Artikel VII: Schlußbestimmungen.

§ 28. Dieses Verfassungsgesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

33. Zl. 2486/45 vom 7. Juli 1945.

NS.-Registrierungsverordnung. Auszugsweise Verlautbarung.

Zum Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP. ist im StGBI. unter Nr. 18/45 die folgende „NS.-Registrierungsverordnung“ vom 11. Juni 1945 verlaublich, von der auszugsweise bekanntgegeben wird:

§ 1. (1) Im Sinne des § 4 des Verbotsgesetzes ist anzusehen:

a) als Mitglied der NSDAP., wer in diese Partei als Mitglied aufgenommen worden ist;
b) als Parteianwärter der NSDAP., wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat.

(2) Voraussetzung für die Registrierung ist der auch nur vorübergehende Besitz der Parteimitgliedschaft oder Parteianwartschaft in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945.

Meldev erfahren.

§ 2. (1) In jeder Gemeinde hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) durch öffentlichen Anschlag und allenfalls auch auf andere ortsübliche Weise kundzumachen, an welchen Stellen und zu welcher Zeit sich die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP. oder einem ihrer Wehrverbände (SS., SA., NSKK., NSFK.) angehört haben, wenngleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner unter der gleichen Voraussetzung Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS. (Schutzstaffel) beworben haben, zur Registrierung melden müssen, insoweit diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Oesterreich haben.

§ 4. Meldepflichtige Personen, die im Zeitpunkt der Registrierung vom Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes abwesend sind (Umquartierte u. dgl.), haben sich bei der Meldestelle ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes zur Registrierung zu melden. Ueberdies haben sich diese Personen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Rückkehr bei der Meldestelle ihres ständigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes zu melden. Das gleiche gilt für Personen, die infolge eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bisher der Meldepflicht in ihrem Aufenthaltsort nicht genügen konnten.

§ 9. (1) Wer glaubhaft macht, daß er seine Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zu einem ihrer Wehrverbände (SS., SA., NSKK., NSFK.) niemals mißbraucht und noch vor der Befreiung Oesterreichs durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er zur unabhängigen Republik Oesterreich positiv eingestellt ist, kann ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung (§ 27 des Verbotsgesetzes) bei dem zur Entgegennahme seiner Meldung zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher) einbringen.

(2) In einem solchen Fall ist die Einbringung des Ansuchens zunächst im Meldeblatt zu vermerken, von der Eintragung der im Meldeblatt festgehaltenen Daten in die Liste der Nationalsozialisten jedoch vorläufig Abstand zu nehmen.

(3) Das Ansuchen ist der Landeshauptmannschaft (dem Magistrat der Stadt Wien) zur Vorentscheidung vorzulegen, ob von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten bis zur Entscheidung der Provisorischen Staatsregierung Abstand zu nehmen ist. Diese Vorentscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) hat nach Verständigung des Bürgermeisters (Gemeindevorstehers) von der Vorentscheidung das Ansuchen der Provisorischen Staatsregierung vorzulegen.

(5) Wird die Nachsicht der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten nach § 27 des Verbotsgesetzes verfügt, ist von der Eintragung Abstand zu nehmen, beziehungsweise eine bereits vollzogene Eintragung von Amts wegen zu löschen.

34. Zl. 2485/45 vom 7. Juli 1945.

Aufhebung von nationalsozialistischen Anordnungen über Auszeichnungen. Verlautbarung.

Durch die im StGBI. unter Nr. 21/45 verlaublich Kundmachung vom 12. 6. 1945 sind eine Reihe von Bestimmungen über deutsche Orden, Ehrenzeichen und Waffenabzeichen aufgehoben worden, so insbesondere die Verordnungen über die

Stiftung:
der Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938,
der Medaille zur Erinnerung an den 1. Okt. 1938,
des Ehrenkreuzes v. 13. 7. 1934,
des Ehrenkreuzes der Deutschen Mütter v. 16. 12. 1938,

des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. 5. 1939,

des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes mit dem goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten vom 29. 12. 1944,

des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. 10. 1939,

des Verwundetenabzeichens vom 1. 9. 1939,

des Deutschen Kreuzes vom 28. 9. 1941,

der Medaille „Winter Schlacht im Osten 1941/42“ vom 26. 5. 1942,

des Schutzwallerehrenzeichens vom 2. 8. 1939,

des Narvikschildes vom 19. 8. 1940,

des Holmschildes vom 1. 7. 1942,

des Krimschildes vom 25. 7. 1942,

des Denjansschildes vom 25. 4. 1943,

des Warschausehildes vom 10. 12. 1944,

des Spanienkreuzes vom 14. 4. 1939,

weilers:

die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen

Kreuzes vom 1. 9. 1939

und die Verordnung über den Schutz der Waffen-

abzeichen der Wehrmacht vom 3. 5. 1942.

35. Zl. 2487/45 vom 7. Juli 1945.

Oesterreichisches Heimatrecht. Verlautbarung einer Kundmachung.

Durch die im StGBI. unter Nr. 16/45 verlaublich Kundmachung vom 29. 5. 1945 sind alle Ge-

sege und Verordnungen des Deutschen Reiches über die Deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Oesterreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten.

Insbesondere sind hiedurch die Verordnungen über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. September 1939 und über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 aufgehoben.

36. Zl. 2499/45 vom 7. Juli 1945.

Aufhebung der Nürnberger Rassegesetze. Verlautbarung.

Mit der im StGBI. unter Nr. 14/45 verlautbarten Kundmachung vom 13. Mai 1945 wurden die „Nürnberger Rassegesetze“ mit Wirkung vom 10. April 1945 außer Kraft gesetzt.

Darunter fallen insbesondere das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes.

Im Zusammenhang damit wurden im § 1, Abs. (2) der Kinderbeihilfenverordnung vom 9. Dezember 1940, RGBl. I S. 1571, (verlautbart im Abl. des Oberkirchenrates unter Nr. 28/41) die Worte „wenn sie deutschen oder artverwandten Blutes sind;“ gestrichen.

37. Zl. 2498/45 vom 7. Juli 1945.

Feiertagsbestimmungen — Aufhebungen.

Durch die im StGBI. unter Nr. 20/45 verlautbarte Kundmachung vom 12. Juni 1945 sind alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die „nationalen Feiertage“, insbesondere die Verordnung über die Einführung des Erntedankfestes als nationalem Feiertag vom 29. 9. 1938 und der Erlaß über den Heldengedenktag vom 25. Februar 1939 aufgehoben.

Kirchliche Mitteilungen

Zl. 2331/45, vom 29. Juni 1945.

Pfarrer Friedrich Kröcker der Pfarrgemeinde Wien-Purkersdorf ist am 6. April 1945 mit seiner ganzen Familie in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Zl. 2312/45 vom 29. Juni 1945.

Senior i. R. D. Friedrich Saul ist am 21. Juni 1945 in die himmlische Heimat entschlafen.

Zl. 2228/45 vom 11. Juni 1945.

Pfarrer Franz Prechtl aus Pörschberg wurde zur vorübergehenden Verwendung innerhalb der Landeskirche aufgenommen. (Erl. Zl. 2228/45 vom 11. Juni 1945.)

Pfarrlehrer Adalbert Mikelin aus Siebenbrunn wurde mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1945 auf Kriegsdauer in Verwendung der Landeskirche A. B. genommen und der Pfarrgemeinde A. B. Oberwart zur Dienstleistung zugeteilt. (Erl. Zl. 477/45 vom 31. Jänner 1945.)

Prediger Friedrich Klausner aus Neu-Pazua wurde zufolge des Erl. v. 17. 1. 1945, Zl. 303/45, mit 1. 2. 1945 auf Kriegsdauer in den Dienst der Landeskirche übernommen und der Pfarrgemeinde A. B. Wallern zugeteilt.

Der Prediger Michael Walter aus Betschmen in Kroatien wurde mit Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei auf Kriegsdauer mit Wirkung vom 1. Jänner 1945 in Verwendung der österr. evang. Landeskirche A. B. genommen und der Pfarrgemeinde AB. in Linz zugeteilt. (Erl. Zl. 352/45 vom 23. 1. 1945.)

Auf Kriegsdauer wurden folgende Geistliche ande-

rer deutscher evangelischer Landeskirchen in einseitige Verwendung genommen:

Pfarrer Anton Elsholzk mit Erl. v. 26. 2. 1945, Zl. 951/45.

Pfarrlehrer Johann Göckler mit Erl. v. 14. 3. 1945, Zl. N-540/45.

Pfarrer Siegfried Gruber mit Erl. v. 15. 3. 1945, Zl. 1273/45.

Pfarrlehrer Michael Hösch mit Erl. v. 10. 4. 1945, Zl. 1640/45.

Pfarrer Helmut Hoffmann mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 953/45.

Pfarrlehrer Martin Jantscher mit Erl. v. 26. 2. 1945, Zl. 954/45.

Prediger Karl Lahm mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 956/45.

Pfarrer Otto Leonhardt mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 957/45.

Pfarrlehrer Wilhelm Litschel mit Erl. vom 1. 3. 1945, Zl. 958/45.

Pfarrer Andreas Nagelbach mit Erl. v. 3. 3. 1945, Zl. 1111/45.

Pfarrlehrer Michael Rehbogen mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 960/45.

Pfarrer Gottfried Rottmann mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 961/45.

Pfarrlehrer Gustav Seidel mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 963/45.

Pfarrer Baptist Silbernagel mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 964/45.

Pfarrlehrer Oskar Sommitsch mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 965/45.

Pfarrlehrer Johann Töper mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 966/45.

Pfarrer Adolf Wagner mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 967/45.

Pfarrlehrer Johann Wallner mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 968/45.

Prediger Philipp Weingärtner mit Erl. v. 1. 3. 1945, Zl. 970/45.

Paul Karzel mit Erl. v. 25. 4. 1945, Zl. 1919/45.

Mathias Mertle mit Erl. v. 16. 4. 1945, Zl. 1795/45. Gustav Schmidt mit Erl. v. 28. 4. 1945, Zl. 1941/45.

Weiters der hierländische Kandidat Vikar Josef Schramm aus Graz unter einseitiger Zuteilung an die Pfarrgemeinde Bad Aussee mit dem Erl. v. 18. 5. 1945, Zl. 2085/45.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. Jänner 1945, Zl. 420/45, die vom Pfarrer Wilhelm Foelsche der evangelischen Pfarrgemeinde AB. Wolfsberg erklärte freiwillige Amtsniederlegung mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 1945, gemäß § 38, lit-b der KW. kirchenbehördlich genehmigt und Pfarrer Foelsche gleichzeitig aus der Liste der Pfarramtskandidaten der Landeskirche gestrichen.

Das Ansuchen der Personalvikarin Dr. Emilie Wirth der Pfarrgemeinde Linz um Entlassung aus dem landeskirchlichen Dienst wurde mit Wirksamkeit vom 28. 2. 1945 gemäß Erl. v. 16. 3. 1945, Zl. 1368/45, kirchenbehördlich genehmigt.

Pfarrer Karl Nosko wurde zufolge Erlaß vom 14. 4. 1945, Zl. 1718/45 auf Kriegsdauer in einseitige Verwendung der Landeskirche genommen.

Es betrug das Gesamtergebnis der Kollekte:

für den landeskirchlichen Baufonds (28. 5. 1944):

R. N. 11.271.54

für die deutsche evangelische Auslandsdiaspora (16. 4. 1944):

R. N. 5.311.17

für den kirchlichen Aufbau in leistungsschwachen Kirchengebieten (4. 6. 1944):

R. N. 5.870.09

Verleger: Evangelischer Oberkirchenrat in Goisern. — Druck: Buch- und
Eindruckerei J. Wimmer, Linz, Promenade 23. 3076 45

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 20. September 1945

4. Stück

- | | |
|---|---|
| 38. Neuwahl der Gemeindegörperschaften. | 49. Aufhebung von Strafurteilen. |
| 39. Christliches Hilfswerk für die Heimatlosen. Errichtung. | 50. Entschädigung der Kriegsoopfer. |
| 40. Oesterreichische Flüchtlinge. Suchhilfe. | 51. Registrierung der NS.-Gebührentichtung. |
| 41. Zentralkartei für südoftdeutsche Flüchtlinge. Errichtung. | 52. Verlust und Erwerb akademischer Grade. |
| 42. Evangelische Kirchenfahne. Wiederverwendung. | 53. Kriegsverbrechergesetz. |
| 43. Bibeln und christl. Schrifttum. Beschaffung für Lager. | 54. Aufbauszuschlag. |
| 44. Talare. Beschaffungsmöglichkeit. | 55. Eisernes Sparen. Abschaffung. |
| 45. Fernsprechverzeichnis-Ergänzung. | 56. Eingliederung der Flüchtlinge in den Arbeitsprozeß. |
| 46. Staatsbürgerschaftsgesetz. | 57. Rückführung umgesiedelter Personen. |
| 47. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz. | 58. Behandlung der Südtiroler als Oesterreicher. |
| 48. Personenstandsgesetz-Änderung. | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

38. Zl. 2719/45, vom 27. Juli 1945.

Neuwahl der Gemeindevertretungen und Presbyterien. Anordnung.

Wie dem Oberkirchenrat bekannt ist, sind in den meisten Gemeinden Neuwahlen in die Gemeindevertretungen und in die Presbyterien wegen des Krieges seit sechs Jahren nicht mehr durchgeführt worden. Mit Rücksicht darauf, daß der Krieg nunmehr beendet ist und daß die Generalsynode der evangelischen Landeskirche in den nächsten Monaten bevorsteht, werden die Kirchengemeinden aufgefordert, dort, wo die Amtsdauer der kirchlichen Funktionäre abgelaufen ist, Neuwahlen der Gemeindevertretungen und der Presbyterien vorzunehmen und gleichzeitig ihre Vertreter für die Senioratsversammlungen, bzw. für die Superintendentenversammlungen zu wählen und dem Senioratsauschuß oder — in Superintendentenzen ohne Unterteilung in Seniorate — dem Superintendentenalauschuß namhaft zu machen. Bei den Wahlen wird Rücksicht darauf zu nehmen sein, ob die wahlberechtigten Gemeindeglieder aus dem Waffendienst bereits heimgekehrt sind.

Die Namen der kirchlichen Funktionäre (Kurator, Kuratorstellvertreter und Kassier) sind dem Oberkirchenrat im kirchlichen Dienstwege bekannt zu geben.

39. Zl. CH. 2721/45, vom 26. Juli 1945.

Christliches Hilfswerk für die Heimatlosen. Anzeige der Errichtung.

Am 5. Juli 1945 hat sich in Bad Ischl im Rahmen der evang. österr. Landeskirche das „Christliche Hilfswerk für die Heimatlosen“ gegründet. Das Hilfswerk hat am 5. Juli 1945 den folgenden Aufruf erlassen:

„Während die ganze Welt über die Beendigung des Krieges froh aufatmet, sind unzählige Menschen in bitterstes Leid geraten. Das Leid heißt: Heimatlosigkeit. Dieses Leid hat tausende von Volksdeutschen aus Siebenbürgen, dem Banat, aus Kroatien, der Slowakei, aus Ungarn betroffen, neben ihnen aber auch unzählige Esten, Letten, Madjaren, Armenier, Jugoslawen usw. Nur eine Liebe, die unter Christi Wort und Gnade steht, hat die Kraft, Hilfe ohne Ansehen des Bekenntnisses und Volkes zu bringen. Jetzt ist die Stunde des christlichen Liebesdienstes an diesen unzähligen Opfern des Krieges gekommen. So spricht unser Herr Jesus Christus: „Ich bin hungrig gewesen und ihr habt mich gespeist, Ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getränkt, Ich bin Gast gewesen und ihr habt mich beherbergt, Ich bin nackt gewesen und ihr habt mich bekleidet, Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht.“ Und „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Jedem Christen, der seine Augen vor fremdem Leid nicht verschließt, will das Herz im Leib zerspringen vor all der Not dieser armen, verzweifelten Menschen, denn nach all dem Grauen des Krieges und allem Leid der Mütter und Frauen und Kinder ist nun die Heimatlosigkeit die Not vieler Tausende. Zehntausende von Familien sind ohne Heimat. Sie haufen zum Teil in Erdlöchern oder in ihren Karren. Tausende von Kindern sind ohne Eltern in der Fremde und irren zum Teil auf den Landstraßen, um sie zu suchen. Hunderttausende wollen verzweifeln, weil sie keinen Ausweg sehen, sie haben nur mehr eine Hoffnung, daß Gott ihnen helfe und in aller Welt Herzen öffne in christlicher Liebe für ihr Leid.

Die Bischöfe und Pfarrer, die Leiter der Diakonienanstalten und die Prediger dieser Flüchtlinge

verschiedener Bekenntnisse, die ihre Gemeinden bisher begleitet und ihr Schicksal geteilt haben, bringen in tiefster Sorge um die ihnen anvertrauten Seelen diesen Hilferuf an uns heran.

Die evangelische Kirche in Oesterreich hat seit Monaten weit über ihre Kräfte hinaus geleistet, was sie konnte. Sie hat die Geistlichen dieser Flüchtlinge und Heimatlosen nicht nur deutscher Volkszugehörigkeit, sondern auch fremder Volkszugehörigkeit besoldet, sie hat überall dort, wo keine Geistlichen waren, solche entsendet, obwohl von ihrem eigenen Stand fast die Hälfte der Pfarrer im Waffendienst standen. Sie hat Hilfe für die Witwen und Waisen von Geistlichen gegeben. So groß aber die Opferfreudigkeit der evangelischen Bevölkerung Oesterreichs für diese Heimatlosen gewesen ist, ist die kleine evangelische Landeskirche mit ihren 300.000 Seelen ja doch nicht in der Lage, eine wirkliche durchgreifende Hilfe für alle Flüchtlinge leisten zu können. Sie hat ihre finanziellen Möglichkeiten in einer Weise ausgenützt, die schon hart an die Grenze des Tragbaren herangegangen ist. Sie steht nun in absehbarer Zeit vor dem Ende ihrer eigenen Kraft.

Wir müssen uns daher um Hilfe an jedermann wenden, der Hilfe leisten kann. Es dreht sich bei dieser Hilfe nicht nur um die geistliche Not, sondern auch um wirtschaftliche Not an Kleidern, Lebensmitteln, Medikamenten und vor allem um die Schaffung einer neuen Heimat. Unter den Heimatlosen ist derzeit die Gründung eines „Dokumenischen Komitees für christliche Liebesarbeit an den Heimatlosen“, das auf breiter Grundlage in brüderlicher Zusammenarbeit aller Bekenntnisse und Völker helfen will, die Not zu lindern, im Zuge.

Möge die christliche Liebe auch Mittel und Wege finden, die im Lande Oesterreich unternommenen Bemühungen, den Heimatlosen Herberge und Brot zu geben, mit zu tragen und zu erleichtern.“

Die besondere Aufgabe des Christlichen Hilfswerkes für die Heimatlosen wird es sein, die Aufmerksamkeit des Weltprotestantismus auf die seelische und leibliche Notlage der durch den Krieg heimatlos gewordenen Menschen zu lenken und den Anstoß zu christlicher Liebestätigkeit zu geben. Aber auch innerhalb unserer Pfarrgemeinden kann das christliche Hilfswerk weitgehendst gefördert werden. Es können in den Gemeinden z. B. Kleider und Schuhe für die Heimatlosen gesammelt werden, es können in verlässlichen Familien Kostplätze für elternlos gewordene Flüchtlingstinder gesucht werden, es können Kollekten für die Hilfeleistung an den Heimatlosen abgehalten werden, und es kann vor allem und am wichtigsten darauf hingearbeitet werden, daß nicht örtliche Stellen im Widerspruch mit wiederholten Weisungen der Militärdienststellen zwangsweise Abtransportierungen der Heimatlosen durchführen. Die Heimatlosen müssen, solange ihre Lage nicht rechtlich einwandfrei und hinreichend gesichert geklärt ist, ohne ständige Aufregung in ihren derzeitigen Wohnorten ein ruhiges Asyl genießen können. Die Gemeinden werden bei jeder Möglichkeit durch den Pfarrer darauf hinzuweisen sein, daß Gott der Herr sich niemals etwas schenken läßt, daß der Herr alles, was wir unseren Brüdern tun, so bewertet, als hätten wir es Ihm getan, und daß die Glaubenserfahrung es tausendfach lehrt, daß Wohl tun immer noch reichliche Frucht gebracht hat. Der Oberkirchenrat erwartet von allen Gemeinden und ihren Gliedern, daß sie ihr Herz für die Not der Brüder weit öffnen und daß aus Selbstsucht Einzelner, die da glauben, sonst verhungern zu müssen, die Not der heimatlosen Brüder und Schwestern nicht noch mehr vergrößert wird. Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.

Das Hilfswerk wird durch einen Ausschuß geleitet, der sich aus dem Vorsitzenden (Präs. Dr. Heinrich Liptak) und dem Generalsekretär (Pfr. Erich Wilhelm) zusammensetzt. Dem Ausschuß steht ein derzeit unentgeltlich tätiger Arbeitsstab zur Seite, sowie ein Beirat, der den verschiedensten wichtigsten Werken der Kirche und auch verschiedener Freikirchen angehört. Das Arbeitsgebiet wird durch Landesvertrauensleute enger zusammengefaßt. Unter den Landesvertrauensleuten, die durchwegs Geistliche unserer österreichischen Landeskirche sind, stehen zahlreiche Ortsvertrauensmänner, die in ihrer übergroßen Mehrheit aus den Reihen der Flüchtlinge berufen werden. Der Aufbau des Werkes ist in den oberen Stellen bereits vollzogen und wird in der unteren Gruppe der Ortsvertrauensleute eben jetzt durchgeführt.

Gott der HERR sei von uns allen von ganzem Herzen gebeten, daß er dieses Christliche Hilfswerk für die Heimatlosen reichlich segne und zu einem Segen für viele setze.

40. Zl. 2720/45 vom 26. Juli 1945.

Oesterreichische Flüchtlinge. — Suchhilfe. (Bereits mit Runderlaß vom 9. Juli 1945, Zl. 2467/45 verlautbart.)

Eine besondere seelische Not erwächst für viele evangelische Glaubensgenossen aus der Tatsache, daß ihre Familien durch die Kriegereignisse — Evakuierung, Flucht aus dem Kampfgebiet usw. — auseinandergerissen wurden und sie seit Monaten keine Nachricht von ihren Angehörigen erhalten haben. In dieser Notlage möchte auch unsere Landeskirche helfend eingreifen. Diese Hilfe soll sich aber nur auf die österreichischen Familien beziehen, dies deshalb, weil für die süddeutschen Flüchtlinge (aus Siebenbürgen, dem Banat, Kroatien, Bosnien, der Batschka) eine Kartei bereits bei Bischof Franz Hein in Bad Ischl, evang. Pfarrhaus, vorhanden ist und laufend ergänzt und evident gehalten wird, und weil für die Flüchtlinge aus dem Deutschen Reich eine solche Nachforschungsaktion in Oesterreich nur dann einen Erfolg haben könnte, wenn sie auch von den deutschen Landeskirchen des Altreiches mitgetragen würde.

Die Pfarrämter werden somit erjucht, bei den Gottesdiensten abzukündigen sowie durch Anschlag bekanntzugeben, daß diejenigen Flüchtlinge aus Oesterreich, die Angehörige suchen, sich beim evangelischen Pfarramt melden können. Es würden die Suchanzeigen in eine Liste aufzunehmen sein, in die Vor- und Zuname, jetzige Anschrift und letzte genaue Anschrift des ständigen Wohnortes sowie die gleichen Daten des Gesuchten einzutragen wären. Der Oberkirchenrat würde die Suchanzeigen, die an ihn weiterzuleiten sind, in eine Sammeliste zusammenstellen und den Pfarrämtern in einem Runderlaß mitteilen. Darnach können dann alle Pfarrämter feststellen, ob etwa die gesuchten Personen in einem anderen Pfarramt gemeldet sind und die Verbindung auf diese Weise zwischen den getrennten Familien herstellen. Bei gegenseitigem Suchen von Familienangehörigen könnte aus den wechselseitigen Suchanzeigen auch unter Umständen unmittelbar durch den Oberkirchenrat die Verbindung hergestellt werden. Für die Kanzelabkündigung schlägt der Oberkirchenrat den folgenden Text vor:

Suchaktion

der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Oesterreich für Evakuierte und Flüchtlinge aus den österreichischen evangelischen Gemeinden.

Die evangelische Kirche weiß um die seelische Not, in der sich viele Glieder unserer Kirche deshalb befinden, weil sie seit Monaten keine Nachricht von An-

gehörigen erhalten haben, von denen sie durch die Kriegsereignisse getrennt wurden. Sie will dazu beitragen, diese Not zu lindern, und ihren Gliedern helfen, einander zu finden.

Zu diesem Zweck werden alle diejenigen Glieder der evangelischen Kirche U. und H.B. in Oesterreich, die Angehörige suchen, aufgefordert, dies unter Angabe folgender Daten beim hiesigen Pfarramt zu melden:

Eigener Vor- und Zuname, genaue Angabe des ständigen Wohnsitzes, jetziger Aufenthalt, sowie Angaben für den Gesuchten.

Diese Angaben werden auf dem Wege des Evangelischen Oberkirchenrates allen anderen erreichbaren evangelischen Pfarrämtern bekanntgegeben, um auf diese Weise ein gegenseitiges Sichfinden zu ermöglichen und Anschriften zu vermitteln.

Um der Aktion zu einem größtmöglichen Erfolg zu verhelfen, werden auch alle die, die selbst keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit machen wollen, sowie alle einheimischen Gemeindeglieder aufgefordert, ihnen bekannte evangelische Glaubensgenossen aus Oesterreich auf diesen Weg hinzuweisen.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Herr Bischof Franz Hein, z. Bt. Bad Ischl, Evang. Pfarrhaus, Anschriften von deutschen evangelischen Flüchtlingen aus dem Südosten (Siebenbürgen, Batschka, Banat, Bosnien, Kroatien) zu gleichem Zweck sammelt.

Der Oberkirchenrat ersucht die Pfarrämter dringend, die Aktion nach allen Kräften zu fördern.

41. Zl. 2679/45 vom 26. Juli 1945.

Nachforschungshilfe für Flüchtlinge aus dem Südosten. Errichtung einer Zentralkartei.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für die Seelsorge an den volksdeutschen Flüchtlingen aus dem Südosten schon seit mehreren Monaten ein besonderes Referat errichtet, das von Bischof Franz Hein, derzeit Bad Ischl, evang. Pfarrhaus, verantwortlich geführt wird. Dieses Referat besitzt seit langem eine umfassende Kartei aller Flüchtlinge, insbesondere aus Siebenbürgen, dem Banat und der Batschka.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Christlichen Hilfswerkes für die Heimatlosen wird diese Kartei nunmehr auch auf sonstige heimatlose Christen aus Jugoslawien, aus der Slowakei, aus Rumänien, Ungarn, Estland, Lettland und andere ausgedehnt werden. Die Kartei soll insbesondere die Möglichkeit bieten, die Verbindung zwischen Angehörigen, die sich verloren haben, wieder herzustellen. Soweit dies schon möglich ist, wird Auskunft über Angehörige schon jetzt gegeben. Anfragen können an Bischof Franz Hein in Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, evang. Pfarramt, gerichtet werden.

Flüchtlinge aus den angegebenen Ländern, die bisher noch von keiner Ortsvertretung erfasst sind, wollen Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt, Beruf, letzten Wohnort in der alten Heimat, Religion und neuen Wohnort und die entsprechenden Daten aller Glieder ihrer Familie, die mit ihnen zusammen wohnen, an Bischof Franz Hein zur Vervollständigung der Kartei melden.

42. Zl. 3034/45 vom 18. August 1945.

Evangelische Kirchenfahne, Wiederverwendung.

Die Erlässe des Oberkirchenrates vom 8. April 1938, Zl. 2395/38, und vom 16. November 1938, Zl. 7862/38, mit welchen die Hissung der evangelischen Kirchenfahne verboten wurde, werden hiemit aufgehoben.

In Zukunft ist auf den evangelischen Kirchen und Pfarrhäusern wieder die evangelische Kirchenfahne zu hissen.

43. Zl. 3026/45 vom 18. August 1945.

Bibeln und christliches Schrifttum. Beschaffung für H-Lager.

Für die H-Kriegsgefangenenlager werden dringend Bibeln und ernste christliche Schriften benötigt. Pfarrämter, die solche Schriften noch zur Verfügung haben, wollen diese dem Oberkirchenrat übersenden, damit sie an die mit der Seelsorge in den H-Lagern betrauten Geistlichen weitergegeben werden können.

44. Zl. 3377/45 vom 6. September 1945.

Beschaffung von Talaren. Bestellmöglichkeit.

Der Oberkirchenrat teilt zur Kenntnis mit, daß er vor einiger Zeit die oberösterreichische Landesregierung um Freigabe von Talarstoff gebeten hat. In Erledigung dieses Ansuchens wurde dem Oberkirchenrat nun durch den Herrn Superintendenten Wilhelm Mensing-Braun, dem die Erledigung mündlich eröffnet wurde, folgend bekanntgegeben:

„Die amerikanische Dienststelle hat die Anschaffung von Talaren bewilligt. Die Anfertigung erfolgt aus Zellstoff und kann beim Schneidermeister Homolka, Linz, Freiheitsstraße, vorgenommen werden.“

Bestellungen auf Talare können daher nunmehr unmittelbar durch die Bewerber bei dem angegebenen Schneidermeister gemacht werden. Soweit die Flüchtlingsgeistlichen den Talar nicht selbst zu bezahlen und zu behalten wünschen, wird die Anschaffung auf Kosten der zuständigen evangelischen österreichischen Pfarrgemeinde empfohlen. Sollte eine Gemeinde hierzu nicht genügend Geldmittel haben, so würde der Oberkirchenrat allenfalls mit einer Beihilfe einspringen. Soweit halbwegs möglich, wolle aber die Hilfe der Landeskirchenkasse nicht in Anspruch genommen werden.

Nachtrag: Inzwischen leider unmöglich geworden.

45. Zl. 2935/45. Gosau, den 11. August 1945.

Ergänzung des Fernsprechverzeichnisses der kirchlichen Dienststellen.

Das Evangelische Jugendheim in Gosau Nr. 438 hat die Fernrufnummer Gosau 22 erhalten.

46. Zl. 3135/45 vom 24. August 1945.

Staatsbürgerschaftsgesetz. Auszugsweise Verlautbarung.

Aus dem im StGBL. unter Nr. 60/45 verlautbarten Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) wird verlautbart:

„§ 5. (1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie . . .

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; können jedoch diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten, so kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden;

3. seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet oder seinerzeitigen Bundesgebiet der Republik Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Provisorische Staatsregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezieht . . .

4. An einen Ausländer, der sich durch zehn der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre freiwillig im Staatsgebiet aufgehalten hat, kann die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) die Staatsbürgerschaft bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Voraussetzungen verleihen.

5. Sonst kann die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) die Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erst verleihen, wenn die Staatskanzlei und das Staatsamt für Inneres bestätigen, daß gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der Interessen des Staates kein Anstand obwaltet.

6. Bei Berechnung der Fristen nach Abs. (1) Pkt. 3 und Abs. (3) und (4) bleiben die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 im Staatsgebiet zugebrachten Zeiträume dann unberücksichtigt, wenn der Bewerber erst innerhalb dieser Zeit zugezogen ist."

47. Zl. 3134/45 vom 24. August 1945.

Staatsbürgerschafts- Ueberleitungsgesetz. Auszugsweise Verlautbarung.

Aus dem im StGBI. unter Nr. 59/45 verlautbarten Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Ueberleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts- Ueberleitungsgesetz) teilt der Oberkirchenrat auszugsweise mit:

„§ 1. (1) Oesterreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945:

a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben; . . .

(2) Ausgenommen von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. (1) sind alle Personen, die nach dem Verbotsgesetz als „Illegale“ zu behandeln sind.

§ 2. (1) Eigenberechtigte, handlungsfähige Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1915 ihren freiwilligen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Oesterreich haben und nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft . . .

(3) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich durch Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3. (1) Die im § 2 vorgesehene Erklärung ist binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft . . . abzugeben."

48. Zl. 3131/45 vom 24. August 1945.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Personenstandsrechtes.

Aus dem im Staatsgesetzblatt unter Nr. 31/45 verlautbarten Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes vom 26. Juli 1945 verlautbart der Oberkirchenrat hiemit folgende wesentliche Bestimmungen:

§ 3. (1) Den in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vor nicht zuständigen weltlichen Behörden oder vor Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geschlossenen Ehen kommen vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer vor dem Standesamte gemäß den §§ 15 ff des Ehegesetzes vom

6. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 807, geschlossenen Ehe zu, sobald sie in das standesamtliche Familienbuch eingetragen worden sind..

(2) Die Stellen, bei denen solche Ehen geschlossen worden sind, haben die in ihrem Eheregister vorgenommenen Eintragungen in wort-, zeichen- und buchstabengetreuer Abschrift dem für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt ihres Abschlusses für den Bräutigam zuständig gewesenen Standesamte ohne Verzug zu übersenden.

§ 4. Beurkundungen von Geburts- und Sterbefällen, die in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von nicht zuständigen weltlichen Behörden oder von Funktionären der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgenommen worden sind, sind von den genannten Stellen in einer wort-, buchstaben- und zeichengetreuen Abschrift dem für die Beurkundung des Personenstandesalles im Zeitpunkt seiner Ereignung zuständigen Standesamte ohne Verzug zu übersenden.

§ 5. (1) Die Standesämter haben die ihnen gemäß den §§ 3 und 4 mitgeteilten Personenstandsfälle in die standesamtlichen Register einzutragen.

(2) Diese Eintragungen haben die Kraft von Beurkundungen im Sinne des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146.

§ 6. Wegen Bornahme einer kirchlichen Eheschließung vor Abschluß einer standesamtlichen Ehe in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Bestrafung gemäß § 67 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 1146 (G. Bl. f. d. L. De. Nr. 287/1938) nicht statt."

49. Zl. 3133/45 vom 24. August 1945.

Aufhebung von Strafurteilen und Einstellung von Strafverfahren.

Aus dem Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), StGBI. Nr. 48/45, teilt der Oberkirchenrat mit:

„§ 1.: Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen gelten als nicht erfolgt,

a) wenn sie nach den Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat . . . oder der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz . . . ergangen sind und die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Oesterreich gerichtet war,

b) wenn sie nach § 5 Abs. (1) bis (3) des Ges. zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre . . . oder nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. Sept. 1939 . . . ergangen sind.

§ 4. (1) Das Gericht stellt von Amtswegen oder auf Antrag mit Beschluß fest, daß die Verurteilung wegen der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen als nicht erfolgt gilt . . .

§ 7. Entschädigungs- und Rückerlagenansprüche können auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden."

50. Zl. 3132/45 vom 24. August 1945.

Entschädigung der Kriegsoopfer.

Aus dem StGBI. unter Nr. 36/45 verlautbarten Gesetz vom 12. Juni 1945 über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsoopfer teilt der Oberkirchenrat mit:

§ 1. Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, den im Gebiete der Republik Oesterreich wohnhaften, einer staatlichen Hilfe bedürftigen Be-

schädigten und Hinterbliebenen auf die nach den bestehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen (Renten, Verletzengelder) bis zur gesetzlichen Neuregelung des Entschädigungswesens Abschlagszahlungen zu gewähren.

§ 2. Für die Gewährung der Abschlagszahlungen sind vom Staatsamt für soziale Verwaltung Richtlinien aufzustellen.

§ 3. Von der Gewährung der Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen:

a) Personen, die am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft der Republik Oesterreich nicht besaßen, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten;

b) Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn sie innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hatten, jemals der NSDAP oder einer ihrer Verbände (ES., SA., NSKK., NSFK.) angehört haben, beziehungsweise ihren Entschädigungsanspruch von solchen Personen ableiten; den Waisen sind jedoch Abschlagszahlungen zu gewähren, es sei denn, daß in ihrer eigenen Person der angeführte Ausschlußgrund gegeben ist;

c) die sogenannten Opfer der nationalen Bewegung und ihre Hinterbliebenen sowie die nach den Bestimmungen über die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS und ihrer Hinterbliebenen versorgten Personen.

51. Zl. 3136/45 vom 24. August 1945.

Nachricht von der Registrierungsverordnungsnotwendigkeit. Gebührenentrichtung.

Im Nachhang zum ha. Runderlaß vom 7. Juli 1945, Zl. 2486/45, betreffend die auszugsweise Verlautbarung der NS-Registrierungsverordnung, wird mitgeteilt, daß nach dem Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nummer 61/45, Ansuchen um Nachricht von der Registrierung einer Gebühr von *R.M.* 20 — unterliegen.

52. Zl. 3137/45 vom 24. August 1945.

Verlust und Erwerb inländischer akademischer Grade.

Nach der im StGBI. unter Nr. 78/45 verlautbarten Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade, darf an Personen die nach der NS-Registrierungsverordnung vom 11. Juni 1945, StGBI. Nummer 18, in die Liste der Nationalsozialisten eingetragen wurden, während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluß der Registrierung ein akademischer Grad nur nach vorheriger Bewilligung des Staatsamtes verliehen werden.

Einen verliehenen akademischen Grad hat die Hochschulbehörde wieder zu entziehen, wenn der Inhaber als „Illegaler“, „schwerer belasteter Nationalsozialist“ oder „Förderer“ im Sinne der § 10 bis 12 des Verbotsgesetzes ... festgestellt worden ist oder wenn der Inhaber sich entgegen dem Verbot des § 3 des Verbotsgesetzes ... für die NSDAP oder ihre Ziele betätigt.

53. Zl. 3130/45 vom 24. August 1945.

Kriegsverbrechergesetz. Auszugsweise Verlautbarung.

Aus dem Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBI. Nr. 32/45, teilt der Oberkirchenrat auszugsweise mit:

Als Kriegsverbrecher gelten unter anderem diejenigen Personen,

a) „die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Oesterreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP, vom Gauleiter oder Gleichgestellten und vom Reichsleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichshaltthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren.“

b) „Die zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft oder aus sonstigen verwerflichen Beweggründen andere Personen durch Denunziation bewußt geschädigt haben.“

Die Strafe ist bei dieser Gruppe von Personen dann höher, wenn „a) die Angabe eine wissenschaftlich falsche war, b) durch die Denunziation das berufliche Fortkommen oder die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden ist, c) der Angeber zu dem Angegebenen aus natürlicher oder übernommener Pflicht in einem besonderen Verpflichungsverhältnis gestanden ist oder d) die Denunziation offenbar auf eigennütigen Beweggründen beruht hat“. Eine besonders hohe Strafe ist vorgesehen, wenn der Angeber „vorher sehen mußte, daß die Denunziation eine Gefahr für das Leben des Betroffenen nach sich ziehen werde“.

Nach § 8 des Gesetzes hat Hochverrat begangen, „wer für sich allein oder in Verbindung mit anderen in führender oder doch einflußreicher Stellung etwas unternommen hat, das die gewalttätige Aenderung der Regierungsform in Oesterreich zugunsten der NSDAP oder die Machtergreifung durch diese vorbereitete oder förderte, es sei solches durch Anraten, Aneiferung oder Anleitung anderer oder durch persönliches tätiges Eingreifen, durch Mittel der Propaganda oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung geschehen“.

Schließlich wird noch aus § 2 mitgeteilt, daß „als Kriegsbekehrer anzusehen ist, wer durch Mittel der Propaganda, insbesondere in Druckwerken, verbreiteten Schriften, bildlichen Darstellungen oder durch Rundfunk zum Kriege aufgereizt, bewußt auf die Verlängerung des Krieges hingearbeitet, den Krieg als dem Staats- oder Volkswohl förderlich dargestellt oder im Volk die Ueberzeugung hervorzurufen gesucht hat, daß seine Interessen gegenüber anderen Völkern nur durch kriegerische Handlungen gewahrt werden können.“

54. Zl. 3139/45 vom 24. August 1945.

Aufbauzuschlagsgesetz. Auszugsweise Verlautbarung.

Nach dem Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nummer 100/45, werden die nach der Kriegswirtschaftsverordnung zu erhebenden Kriegszuschläge zur Einkommensteuer als „Aufbauzuschläge“ weiter erhoben.

55. Zl. 3138/45 vom 24. August 1945.

Eisernes Sparen. Abschaffung.

Nach dem Gesetz vom 24. Juli 1945, StGBI. Nummer 98/45, wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Vorschriften über das Eisernes Sparen aufgehoben. Die auf Eisernen Sparkonten erliegenden Beträge unterliegen ab 1. Juli 1945 an den sonst für Spareinlagen geltenden Grundätzen.

56. Zl. 3301/45 vom 3. September 1945.

Eingliederung der Flüchtlinge in den Arbeitsprozeß.

In den Oberösterreichischen Nachrichten vom 30. August 1945 war eine Anordnung über die Aufstellung

von Angehörigen der Vereinten Nationen enthalten, deren Pkt. 8 folgend lautete:

„Die österreichischen Arbeitsämter haben alle staatenlosen und anderen zwangsverschleppten Personen, deren Rückführung zur Zeit nicht beabsichtigt ist, zwecks Arbeitszuteilung zu erfassen.“

Darnach kann damit gerechnet werden, daß die aus Rumänien, Jugoslawien und der Tschechoslowakei stammenden Flüchtlinge in der nächsten Zeit wenigstens teilweise in den Arbeitsprozeß in Oesterreich eingegliedert werden.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß Flüchtlinge, die hier eine regelmäßige Arbeit haben und demgemäß ein regelmäßiges Einkommen beziehen, in Oesterreich kirchenbeitragspflichtig werden. Ueber solche Flüchtlinge ist ein Kirchenbeitragskarteiblatt anzulegen und der Kirchenbeitragsstelle vorzulegen und zwar für die in Oberösterreich und Salzburg (außer der Pfarrgemeinde Linz) eingesetzten Flüchtlinge nach Goisern, für die im Sprengel der Pfarrgemeinde Linz eingesetzten Flüchtlinge nach Bad Hall. Kirchenbeitragskarteikarien können im Bedarfsfalle unentgeltlich bei der Kirchenbeitragsstelle in Bad Hall bezogen werden.

57. Zl. 3246/45 vom 3. September 1945.

Rückführung umgesiedelter Personen.

In den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 28. August 1945 ist folgende Verlautbarung der Militärregierung für Oberösterreich enthalten:

„1. Wie dem Hauptquartier bekannt wurde, führen noch manche Bürgermeister selbständig ein Rückführungsprogramm für umgesiedelte Personen durch. Ein solches selbständiges Handeln der Bürgermeister hat sofort zu unterbleiben.“

2. Die tatsächliche Beförderung von umgesiedelten Personen und Flüchtlingen aus einem Gebiet Oberösterreichs in ein anderes oder in ein anderes Land Oesterreichs oder in ein fremdes Land ist Sache der USL-Armee.

Rückführungen aller umgesiedelten Personen und österreichischen Flüchtlinge werden durch das Hauptquartier des 3. Korps geplant und vermittelt.

3. Die provisorische Landesregierung wird gebeten, alle Bürgermeister und örtlichen österreichischen Behörden in jeder Gemeinde durch die Bezirkshauptleute über die folgenden Punkte betreffend Rückführung umgesiedelter Personen und Flüchtlinge unterrichten zu lassen:

a) Alle Beförderungen umgesiedelter Personen und Flüchtlinge werden von den USL-Streitkräften genehmigt und vermittelt.

b) Durch österreichische Gemeindebeamte veranlaßte zwangsweise Umquartierungen von Personen, deren geregelte Rückführung noch nicht vorgesehen ist, sind rechtswidrig.

c) Vorbereitungen zur Rückführung werden nach Weisung der Militärregierung durch die Landesregierung, bzw. durch die Bezirkshauptleute angeordnet.

4. Die Bürgermeister der Gemeinden haben die Rückführung nur jener nationalen Gruppen vorzubereiten, die in den Weisungen der Militärregierung ausdrücklich bestimmt sind. In Zweifelsfällen ist mit dem zuständigen Offizier der Militärregierung das Einvernehmen herzustellen.

Franz Di Giacomo
Captain, Infantry,
Displaced Persons Officer.
Genehmigt: R. A. Snook,
Colonel, C. M. P.,
Commanding.“

58. Zl. 3390/45 vom 7. September 1945.

Behandlung der Südtiroler als Oesterreicher.

Die „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 5. September 1945 brachten folgende Mitteilung:

„Im Kabinettsrat der provisorischen österreichischen Regierung wurde der Beschluß gefaßt, die Südtiroler, das sind die in dem 1919 abgetrennten Teile Tirols Heimatberechtigten nichtitalienischer Zunge, oder solche, die aus Südtirol seit 1919 ihren Wohnsitz nach Oesterreich verlegten, diesen beibehielten und die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben, auf ihr Ansuchen so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hätten. Ausgenommen sind Personen, die unter § 17 des Verbotsgesetzes fallen.“

Ungeordnete Kollekten.

7. Oktober: Innere Mission. —

21. Oktober: Kirchliche Männerarbeit. —

31. Oktober (oder am 4. November, wenn der Reformationsgottesdienst an diesem Tage stattfindet): Gustav-Adolf-Verein. —

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Lic. Dr. Erwin Schneider der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Hiezing wurde auf Grund des § 122, Z. 2 der KB. in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, WBl. Nr. 99, vom Präsidenten des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. mit Erlaß vom 10. Mai 1945, Zahl Präj. 754/45, zum außerordentlichen Rat Augsbургischen Bekenntnisses beim Oberkirchenrat Wien ernannt.

Ueber Amtsantritt des neu ernannten Oberkirchenrates A. B. Lic. Dr. Erwin Schneider hat der Oberkirchenrat den a. o. Oberkirchenrat A. B. D. Erich Stöckl mit Wirkung vom 30. September 1945 seines Amtes über seine Bitte enthoben und ihm für seine in jahrelangem treuem Dienst um unsere Landeskirche erworbenen unschätzbaren Verdienste den herzlichsten Dank ausgesprochen. (Erl. vom 18. September 1945, Zl. Präj. 3548/45.)

Die von der Gemeindevertretung der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau am 29. Juli 1945 beschlossene Auflassung der systemisierten zweiten Pfarrstelle wurde zufolge des Erlasses des Oberkirchenrates vom 18. August 1945, Zl. 2959/45, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

In der evangelischen Pfarrgemeinde AB. in Linz ist die dritte Pfarrstelle zu besetzen. Freie Dienstwohnung vorhanden. Gehaltszahlung durch den Oberkirchenrat nach den in der österr. Landeskirche geltenden Bestimmungen.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes beim Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde AB. Linz, Landstraße 45, einzubringen.

Personalvikar Erich Wilhelm, derzeit zur einstweiligen Dienstleistung dem evangelischen Oberkirchenrat in Goisern zugeteilt, wurde unbeschadet seiner Stellung innerhalb der Teilgemeinde A. B. Wien, Innere Stadt, mit dem Erlaß Zl. Präj. 2567/45 vom 14. Juli 1945 auf eine freie Pfarrstelle der Landeskirche im Präsidium des Oberkirchenrates berufen. Er führt danach die Amtsbezeichnung „Pfarrer“.

Pfarrer Dr. phil. et theol. Wilhelm Kühnert wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates vom

14. August 1945, Zl. 2962/45, in den Dienst der Evangelischen Kirche N. B. in Oesterreich übernommen und vorläufig der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. Wallern zur Dienstleistung zugeteilt.

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Steffen M e i e r-Schomburg zum Personalvikar des Pfarradministrators der Pfarrgemeinde Rugenmoos, Pfarrer Karl Eichmeyer, wurde gemäß § 45, K. B., zufolge des Erlasses vom 13. August 1945, Zl. 2869/45, oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. August 1945, Zl. 3102/45, die Wahl des Pfarramtskandidaten Beowulf Moser zum Personalvikar des Pfarrers Julius Leibfried der evangelischen Pfarrgemeinde N. B. in Wels mit Wirksamkeit vom 1. September 1945 gem. § 45 der K. B. oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Die Wahl des Pfarramtskandidaten Heinz Schaefer zum Personalvikar der Pfarrgemeinde N. B. in Hallstatt wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 26. Juli 1945, Zl. 2605/45, gem. § 45 K. B. mit Rechtswirksamkeit vom 1. August 1945 kirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. September 1945, Zl. 3169/45, den Kandidaten der Theologie Otto Blaha nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt und nach Vollendung der durch die Verordnung vom 14. August 1942, AB. Nr. 83/42, vorgeschriebenen sechsmonatigen Vikarszeit in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten N. B. aufgenommen.

Der Kantorlehrer im N. Johann Freund, geboren 1886, sucht gegen bescheidenen Lohn in einer evangelischen Kirchengemeinde eine Kantorstelle.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 30. Oktober 1945

5. Stück

59. Kirchenverfassung, Abänderung.

60. Seelenstandsbericht 1944.

61. Matrikaleintragungen-Beobachtung der Vollständigkeit.

62. Kriegsauszeichnungen.

63. Feiertagsruhegesetz.

64. Vereinsreorganisationsgesetz.

65. Verbotsgesetz, 3. Durchführungsverordnung.

66. Verbotsgefehnovelle; Kommissionenerrichtung.

67. Feststellung des Begriffes „staatenlos“.

68. Flüchtlingskartei der Landeskirche.

69. Behandlung der Flüchtlinge.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzutellen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

59. Zl. 4410/45 vom 20. Oktober 1945.

Kirchenverfassung-Abänderung.

Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse und die Wieder selbstständigwerdung Oesterreichs hat der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. Wien im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. das folgende

Einstweilige Kirchengesetz über eine Abänderung der Kirchenverfassung beschlossen:

1. Im Art. I des provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, WBl. Nr. 99/39, wird Ziffer 1 zur Gänze und aus Ziffer 2 der zweite Satz gestrichen.

2. In der evangelischen Kirchenverfassung vom

9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, WBl. Nr. 99/39, sind folgende Stellen zu streichen:

- a) im § 122, Z. 1 der zweite und dritte Satz;
- b) im § 122, Z. 2 die Worte „im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinschaft“;
- c) im § 112, Z. 5: der erste Satz zur Gänze;
- d) im § 122, Z. 5 die Worte: „im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinschaft“;
- e) im § 112: der Absatz 6 zur Gänze;
- f) im § 136 die Absätze 3. 3 und 4 zur Gänze.

60. Zl. 298/45 vom 20. Oktober 1945.

Seelenstandsberichte 1944.

Nachfolgend wird der Seelenstandsbericht 1944 verlautbart:

Gemeinde	W.	H.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt	13.827	—	41	96	188	19	66	202
Wien-Leopoldstadt	9.465	—	47	71	198	22	47	171
Wien-Landstraße	11.762	—	66	68	148	30	49	169
Wien-Gumpendorf	15.895	—	152	326	216	20	138	252
Wien-Neubau	8.048	—	73	54	90	19	24	115
Wien-Favoriten	14.080	—	65	68	168	17	74	139
Wien-Siebing	10.000	—	29	60	132	15	32	98
Wien-Burkersdorf	1.600	—	26	5	62	26	11	19
Wien-Währing	21.000	—	110	128	326	52	97	244
Wien-Schwechat	3.630	—	15	10	76	25	10	44
Wien-Florisdorf	7.837	—	40	60	97	18	24	113
Wien-Klosterneuburg	1.241	84	15	8	42	6	4	25
Korneuburg	1.286	—	12	15	72	7	3	31
La a. d. Thaya	707	—	10	4	70	20	8	19
Seniorat Wien	120.378	84	701	973	1.885	296	587	1.641

Gemeinde	W.	H.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- mationen	Traun- gen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.620	24	9	24	96	28	8	50
Baden	2.355	113	30	15	108	37	18	47
Bad Wöslau	1.357	—	17	10	52	13	5	33
Berndorf	1.510	11	6	9	26	7	5	23
Gmünd	679	—	3	3	35	8	2	24
Krems	1.525	31	18	24	76	23	13	34
Lundenburg	1.279	—	2	1	91	34	4	34
Mitterbach	1.248	—	5	—	34	25	8	16
Naßwald	620	—	2	—	17	10	3	14
Neunkirchen	3.134	38	26	21	74	30	20	40
St. Margd	958	14	3	6	31	10	1	31
St. Pölten	2.999	110	24	31	86	30	23	55
Wien-Giesing	2.947	—	12	17	41	13	7	43
Wien-Rödling	4.130	—	26	24	62	21	24	55
Wr. Neustadt	5.670	62	32	29	84	16	30	64
Wörthern Tulln	688	17	4	9	12	6	1	8
Znaim	500	—	8	6	174	78	18	40
Seniorat St. Pölten	33.210	420	227	229	1.099	389	190	621
Bad Muffsee	555	—	2	3	36	7	3	9
Bruck a. d. Mur	1.550	—	9	43	52	53	3	30
Fürstenfeld	1.209	—	14	5	66	14	9	29
Graz-Eggenberg	1.602	19	13	100	33	6	4	27
Graz-linkes Murufer	10.699	93	40	110	131	29	21	173
Graz-rechtes Murufer	3.720	—	39	21	64	12	19	62
Gröbming	1.084	—	1	8	35	22	6	8
Judenburg	1.564	—	21	23	58	18	4	14
Kapfenberg	2.057	—	25	26	41	5	1	23
Knittelfeld	2.150	—	14	21	46	15	7	35
Leibnitz	665	—	7	12	33	5	1	14
Leoben	5.618	—	31	49	171	26	37	57
Mürzzuschlag	3.789	69	20	26	68	26	7	46
Peggau	917	—	—	13	25	11	2	6
Radkersburg	489	—	—	1	14	11	2	14
Ramsau	1.525	—	—	1	33	24	4	20
Rottenmann	1.150	—	10	8	30	19	5	21
Schlading	1.900	—	5	8	63	62	5	34
Stainz	379	—	—	9	16	4	—	5
Voitsberg	520	—	5	4	13	3	1	7
Wald	1.060	—	6	3	41	15	5	19
Weiz	650	—	4	15	8	—	1	6
Seniorat Leoben	44.852	181	266	509	1.077	387	147	659
Bleiberg	950	—	3	—	18	13	1	11
Dornbach	726	—	3	1	19	13	—	10
Eisenratten	998	—	2	2	24	25	3	12
Jeffernitz	1.195	—	3	—	27	18	2	10
Hermagor	1.136	—	—	4	33	21	5	18
Spittal a. d. Drau	1.888	—	4	16	75	34	12	35
Trebesing	660	—	—	1	16	10	3	10
Treßdorf	1.435	—	1	—	31	33	3	16
Unterhaus	916	—	2	5	32	21	6	16
Weißbriach	1.258	—	—	3	24	30	3	12
Zlan	2.001	—	—	3	29	32	3	9
Seniorat Trebesing	13.163	—	18	35	328	250	41	159
Arriach	1.198	—	—	2	26	24	2	16
Feld am See	2.380	—	6	—	80	56	15	27
Fresach	1.900	—	3	—	44	53	9	28
Gnefau	1.254	—	1	7	34	14	2	13
Klagenfurt	4.100	100	18	145	54	16	14	88
St. Ruprecht	3.110	—	3	5	82	43	7	42
St. Veit a. d. Glan	1.338	20	6	13	30	19	6	25
Willach	2.256	—	9	17	56	22	16	42
Waiern	1.501	—	9	3	45	29	3	19
Wolfsberg	1.050	—	8	8	32	15	5	15
Seniorat Klagenfurt	20.087	120	63	200	483	291	79	315
Superintendentur Willach	231.690	805	1.275	1.946	4.872	1.613	1.044	3.395

Gemeinde	W.B.	H.B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfir- mationen	Traun- gen	Beerdi- gungen
Attersee	445	—	—	5	30	11	2	14
Bad Ischl	598	—	—	10	32	22	14	51
Braunau	390	—	1	19	54	16	6	54
Gmunden	1.461	—	13	20	46	32	13	29
Goisern	3.266	—	2	1	60	55	33	47
Gofau	1.543	—	—	—	16	23	4	8
Hallein	1.200	—	5	19	47	13	15	29
Hallstatt	790	—	1	6	12	12	2	7
Innsbruck	6.312	200	46	84	130	19	22	98
Ruhenmoos	1.153	—	6	2	17	8	3	14
Salzburg	5.910	—	46	73	171	35	38	139
Böcklabrud	771	—	3	4	58	23	10	15
Seniorat Goisern	22.939	200	123	243	673	269	162	505
Eferding	995	—	1	9	94	35	1	17
Gallneukirchen	969	—	5	28	38	17	2	32
Linz	7.092	—	45	115	216	62	67	145
Neufelden	920	—	5	5	55	23	7	49
Scharten	1.015	—	—	—	6	17	1	16
Steyr	3.800	—	29	59	64	23	18	60
Thening	1.693	—	1	1	34	17	5	21
Traun	610	—	3	2	21	9	2	9
Wallern	1.044	—	3	26	42	13	4	54
Wels	3.153	—	12	17	108	17	25	71
Seniorat Linz	21.291	—	104	262	678	233	132	474
Superintendentur Linz	44.230	200	227	505	1351	502	294	979
Deutsch-Jahrndorf	445	—	—	—	6	—	2	7
Engerau	1.290	—	2	4	39	20	5	21
Gols	2.868	—	—	4	51	41	8	40
Nickelsdorf	1.040	—	1	1	20	17	4	17
Zurndorf	1.134	—	—	1	21	17	5	15
Seniorat Gols	6.777	—	3	10	137	95	24	100
Eisenstadt	509	—	5	3	23	15	3	19
Robersdorf	1.470	—	—	—	26	31	7	16
Loipersbach	1.060	—	—	—	18	17	6	12
Lužmannsburg	588	—	—	1	6	12	1	15
Mörbisch am See	1.747	—	—	—	29	28	6	23
Böttelsdorf	1.160	—	2	1	14	17	4	25
Rust	650	—	—	3	19	13	3	10
Stoob	1.246	—	—	1	16	13	2	14
Weppersdorf	735	—	—	2	11	17	3	11
Seniorat Rust	9.156	—	7	11	162	163	35	145
Bernstein	2.053	—	—	—	25	40	2	24
Deutsch-Kaltenbrunn	832	—	4	7	11	10	2	13
Elzendorf	2.384	—	—	—	40	38	10	34
Groß-Petersdorf	1.202	—	—	—	15	25	4	21
Holzschlag	516	—	1	—	7	14	2	9
Rufmirn	1.593	—	—	1	27	25	7	25
Markt Allhau	2.674	—	—	—	34	26	11	36
Neuhaus	1.625	—	—	—	28	41	6	21
Oberschützen	2.692	—	2	3	45	23	5	34
Oberwart W.B.	1.111	—	—	2	12	14	4	18
Pinkafeld	2.843	—	1	1	37	48	11	36
Rechnitz	1.200	—	2	3	10	19	7	20
Stadt-Schlaining	1.690	—	3	4	28	33	4	26
Szigeth	321	—	—	—	5	6	2	8
Unterschützen	382	—	—	—	7	—	2	3
Seniorat Groß-Petersdorf	23.118	—	13	21	331	362	79	328
Superintendentur Nickelsdorf	39.051	—	23	42	630	620	138	573

Gemeinde	W.B.	H.B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt H.B.	—	6.098	55	19	85	12	38	53
Wien-Süd H.B.	—	2.788	36	6	30	5	14	45
Wien-West H.B.	—	3.580	41	21	69	13	21	38
Bregenz	1.833	464	1	24	65	32	14	30
Feldkirch	653	139	1	17	38	8	5	20
Oberwart H.B.	—	1.859	1	—	24	17	6	27
Superintendentur H.B.	2.486	14.928	135	87	311	87	98	213
Landeskirche W.B.	314.971	1.005	1.525	2.493	6.853	2.735	1.476	4.947
Landeskirche H.B.	2.486	14.928	135	87	311	87	98	213
Gesamtsumme	317.457	15.933	1.660	2.580	7.164	2.822	1.574	5.160

Die Anzahl der Gottesdienstbesucher in den einzelnen Gemeinden wurde auch heuer noch nicht detailliert verlaublich, weil einige Gemeinden (Wien—Innere Stadt W. B., Wien—Favoriten W. B., St. Veit a. d. Glan, Neufematen, Steyr, Loipersbach, Böttelsdorf, Oberwart W. B. Rechnitz, Szigeth, Unterschützen) die Anzahl nicht gemeldet hatten, zum Teil nicht gezählt hatten, andere Gemeinden wieder nur Durchschnittszahlen angaben, die nicht sicher hier errechnet werden konnten. Der Oberkirchenrat möchte die Pfarrgemeinden nochmals dringend mahnen, die Anzahl der Gottesdienstbesucher jeweils festzustellen.

Für die Seniorate ergeben sich folgende Gesamtzahlen:

- 80.730 Seniorat Wien.
- 68.806 Seniorat St. Pölten.
- 106.198 Seniorat Leoben.
- 53.307 Seniorat Trebesing.
- 52.001 Seniorat Klagenfurt.
- 361.042 Superintendentur Villach.
- 107.405 Seniorat Boifern.
- 73.245 Seniorat Linz.
- 180.650 Superintendentur Linz.
- 36.780 Seniorat Gols.
- 55.430 Seniorat Rust.
- 77.244 Seniorat Groß-Petersdorf.
- 169.454 Superintendentur Nickelsdorf.
- 49.264 Superintendentur H. B. Wien.
- 760.410 Landeskirche.

Es ergibt sich hieraus ein Absinken der Besucherzahl gegenüber dem Vorjahr und zwar insbesondere in den Senioraten Wien, Klagenfurt und Groß-Petersdorf. Dieses Absinken wird zum Teil allerdings durch erhöhten Gottesdienstbesuch in anderen Senioraten ausgeglichen. Es ist offensichtlich, daß das Absinken der Gemeinde-Besucherzahlen in den Senioraten Wien und Klagenfurt (hier insbesondere in der Pfarrgemeinde Klagenfurt) auf die Unruhe des Bombenkrieges zurückzuführen ist. Es ergibt sich weiters, daß im Gesamtdurchschnitt jeder evangelische Glaubensgenosse zweimal jährlich zur Kirche geht. Dieser Durchschnitt ist allerdings in zahlreichen Landgemeinden weit überholt, insbesondere Ramsau und Luzmannsburg weisen einen Gottesdienstbesuch auf, der fast auf das 20fache der Seelenzahl ansteigt.

61. Zl. 3650/45, vom 25. Sept. 1945.

Matrifeneintragungen. Beobachtung der Vollständigkeit.

Seitens der österreichischen evangelischen Ortspfarrer wird dem Oberkirchenrat wiederholt die Lage vorge-

bracht, daß von den mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen, die wohl in die österreichische Rechtslage nicht genügend eingearbeitet sind, unvollständige Meldungen über vorgenommene Standesfälle (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) erstattet werden, so daß die Inordnunghaltung der Kirchenbücher bedeutend erschwert ist, ja vielfach die Einholung der fehlenden Daten bei Wegzug der Familie, in der die geistliche Amtshandlung vorgenommen worden war, unmöglich ist.

Die mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Herren Geistlichen werden dringend ersucht, die für die Eintragungen in die Kirchenbücher erforderlichen Daten stets lückenlos und umgehend dem zuständigen österreichischen Ortspfarrer zu liefern.

62. Zl. 3919/45, vom 27. Sept. 1945.

Nach nachträglichen Erhebungen haben an Kriegsauszeichnungen noch erhalten:

Pfarrer Franz Böhm, die Nahkampfspange in Silber.

Pfarrer Otto Bardy, das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

63. Zl. 4053/45, vom 2. Oktober 1945.

Feiertagsruhegesetz, Verlautbarung.

Das Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116/45, bestimmt unter anderem:

„§ 1. Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November, 25. und 26. Dezember.“

64. Zl. 4052/45, vom 2. Oktober 1945.

Vereins-Reorganisationsgesetz. Verlautbarung.

Auszugsweise werden nachfolgend Bestimmungen aus dem Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945 über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) StGBI. Nr. 102/45, verlaublich:

„§ 1 (1) . . .“

(2) Ebenso können die . . . Behörden auf Antrag mit Bescheid aussprechen, daß die vom Stillhaltungskommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes über die Ueberleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, G. Bl. f. d. L. De. Nr. 136/1938, verfügten Anordnungen über die Auflösung, Neuordnung, Ueberführung und Eingliederung von Vereinen außer Kraft treten.

§ 2. (1) Zur Stellung eines Antrages nach § 1 ist jedes im Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit bestellte Vereinsorgan oder ein Ausschuß von mindestens fünf Personen, die im gleichen Zeitpunkt Mitglieder des Vereines waren, berechtigt. Dem Antrag sind auf Verlangen der Behörde die im Zeitpunkt der Einstellung der Vereinstätigkeit gültigen Vereinsstatuten in fünf Ausfertigungen anzuschließen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, dem nur Vereinsmitglieder angehören dürfen, zu erstatten.

(2) Anträge nach § 1 können nur bis zum 31. Okt. 1945 eingebracht werden.

§ 5. (1) Der nach § 1 ergehende Bescheid hat die Wirkung, daß der Verein in der Form, in der er sich vor der Einstellung seiner Tätigkeit, beziehungsweise vor der Neuordnung, Ueberführung oder Eingliederung befunden hat, seine Tätigkeit wieder beginnen kann, sobald ein provisorischer Vereinsvorstand bestellt ist. Die Mitgliedsrechte der Vereinsmitglieder bleiben gewahrt. Die Statuten bleiben bis zu der ersten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Vollversammlung (Generalversammlung) unverändert in Geltung.

(2) Bis zum Zeitpunkt der ersten Vollversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es neben den vollberechtigten Mitgliedern auch solche Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht. Die Neuaufnahme vollberechtigter Mitglieder kann bis zu diesem Zeitpunkt nur durch einstimmigen Beschluß des provisorischen Vereinsvorstandes erfolgen. Die übrigen bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommenen neuen Mitglieder genießen in der ersten Vollversammlung (Generalversammlung), jedenfalls aber bis zur Entscheidung über die Statuten und über ihre Mitgliedsrechte, kein Stimmrecht.

§ 7. Die Vereinsbehörde (§ 1) kann bis 31. Dezember 1946 einzelne oder sämtliche Organe eines bestehenden Vereines ihrer Funktion entheben, wenn diese nicht die Gewähr dafür bieten, daß jede nationalsozialistische Betätigung innerhalb des Vereines ausgeschlossen wird. Sie kann im diesem Fall einen provisorischen Vereinsvorstand einsetzen. Die Bestimmungen des § 5, Abs. (2), und des § 6 gelten sinngemäß. Die statutengemäße Neubestellung des Vorstandes hat binnen drei Monaten zu erfolgen.

§ 8. (1) Personen, auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, können nicht Mitglieder eines Vereines sein.

(2) Andere Personen, auf die die Bestimmungen des § 4 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, dürfen nicht zu Mitgliedern des Vereinsvorstandes (provisorischen Vereinsvorstandes) oder zu anderen Organen des Vereines bestellt werden.

(3) Vereine, die den Vorschriften der Abs. (1) oder (2) binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprechen, können in sinngemäßer Anwendung des § 24 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, aufgelöst werden.

§ 10. (1) Auf Grund dieses Gesetzes erwachsen den Vereinen, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, keinerlei Ansprüche auf ihr ehemaliges Vermögen. Die Regelung der Vermögensverhältnisse erfolgt durch besonderes Gesetz.

(2) Dem provisorischen und dem statutengemäß bestellten Vereinsvorstand steht jedoch das Recht zu, im Rahmen der bestehenden Gesetze Anträge auf Erfassung und Sicherung solcher Vermögensschaften, die

seinerzeit dem Verein gehört haben, zu stellen und hinsichtlich solcher Vermögensschaften die Bestellung öffentlicher Verwalter oder Aufsichtspersonen nach dem Gesetz vom 10. Mai 1945, St.G.Bl. Nr. 9, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen zu beantragen."

65. Zl. 4055 45, vom 2 Oktober 1945.

Verbotsgesetz, 3. Durchführungsverordnung. Auszugsweise Verlautbarung.

Im St.G.Bl. ist unter Nr. 131 die 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz verlautbart. Diese Verordnung vom 22. August 1945 bestimmt unter anderem:

„Abschnitt I (zu § 14 des Verbotsgesetzes). § 1. (1) Die auf Grund des § 14 des Verbotsgesetzes erfolgte Entlassung ist von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) des öffentlichen Bediensteten auszusprechen.

(2) Diese Mitteilung erfolgt bei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch einen dieses Verhältnis berührenden Verwaltungsbescheid, bei Personen, die in einem Vertragsverhältnis stehen, durch eine nach den Grundlagen des Privatrechtes zu beurteilende Verständigung des Dienstgebers.

§ 2. (1) Bei der Entlassung ist festzustellen, daß das Dienstverhältnis mit dem 6. Juni 1945 sein Ende gefunden hat.

(2) Die Bezüge des Entlassenen sind von der Dienstbehörde (dem Dienstgeber) sogleich einzustellen. Der Entlassene hat aus seinem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung und seine Angehörigen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß. Die Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), können dem Sinne nach angewendet werden.

§ 3. Jeder Fall der Entlassung nach § 14 des Verbotsgesetzes und jede eine solche Entlassung abändernde Maßnahme (Bescheid, Urteil, Rücknahme der Entlassung) ist der Staatskanzlei anzuzeigen.

§ 4. Die Entlassung bildet ein Hindernis für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst.

Abschnitt III (zu § 17 des Verbotsgesetzes).

§ 7. Als Funktionär im Sinne des § 17 des Verbotsgesetzes sind anzuzählen:

a) Parteimitglieder oder Parteianwärter, die als politische Leiter vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren;

b) Mitglieder der SA., des NSKK. und des NSFK., die als Führer vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren.

Abschnitt V (zu § 19 des Verbotsgesetzes).

§ 9. Ansuchen um Eintragungen in die öffentlichen Bücher auf Grund rechtsgeschäftlicher Verfügungen dürfen von den Gerichten nur bewilligt werden, wenn die Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Landeshauptmannschaft (Wiener Magistrat) oder des Staatsamtes für Inneres darüber vorliegt, daß der Gesuchsteller nicht zu den in § 17 des Verbotsgesetzes aufgezählten Personen gehört.

Abschnitt VI (zu § 20 des Verbotsgesetzes).

§ 10. (1) Öffentlichen Bediensteten, die zwischen dem 12. März 1938 und dem 27. April 1945 in das Dienst-

verhältnis aufgenommen worden sind ist dann, wenn auf sie die Bestimmungen des § 20 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, bekanntzugeben, daß ihre Anstellung widerrufen ist. § 2, Abs. (2), 1. Satz, dieser Verordnung ist anzuwenden.

(2) Auf die Bekanntgabe des Widerrufs finden die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung über die Feststellung der Entlassung dem Sinne nach Anwendung.

(3) Personen, auf die Abs. (1) Anwendung findet, haben aus dem widerrufenen Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß, Abfertigung oder auf Versorgungsgenuß für ihre Hinterbliebenen, doch kann ihnen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2, Abs. (2), letzter Satz, eine Abfertigung in der Höhe eines Monatsbezuges zuerkannt werden.

§ 12. Jeder Widerruf einer Anstellung nach § 20 des Verbotsgesetzes und jede den Widerruf abändernde Maßnahme ist der Staatskanzlei anzuzeigen.

Abschnitt VII (zu § 21 des Verbotsgesetzes). § 13. Das Verhalten öffentlicher Bediensteter, die sich im Dienststande befinden oder aus ihrem Dienstverhältnis Ruhegenüsse empfangen, ferner der Angehörigen von öffentlichen Bediensteten, die nach diesen Versorgungsregeln beziehen, ist, wenn auf sie die Bestimmungen des § 21 des Verbotsgesetzes Anwendung finden, von Sonderkommissionen dahin zu beurteilen, ob sie nach ihrer bisherigen Betätigung Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Oesterreich eintreten werden.“

66. Zl. 4054/45 vom 2. Oktober 1945.

Verbotsgesetznovelle. Verlautbarung.

Im StGB. ist unter Nr. 127 das Verfassungsgesetz vom 15. August 1945, über die Aenderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes (Verbotsgesetznovelle), enthalten, das auszugsweise hiemit mit dem Beifügen bekanntgegeben wird, daß das Verbotsgesetz im AB. Nr. 32/45 verlaubar ist:

§ 1. (1) Die Verfügungen nach § 21 des Verbotsgesetzes sind auf Grund des Ergebnisses eines von Kommissionen durchgeführten Verfahrens zu treffen.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen müssen in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sein. Der endgültig entscheidenden Kommission muß ein Richter angehören.

§ 2. Die Erkenntnisse der Kommissionen können im Verwaltungsweg weder abgeändert noch aufgehoben werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Kommissionen sowie über das Verfahren vor den Kommissionen werden durch Verordnung erlassen.

§ 4. An Stelle der im § 21 des Verbotsgesetzes genannten sechsmonatigen Frist tritt eine Frist bis 30. Juni 1946.“

67. Zl. 3849/45 vom 26. September 1945.

Feststellung des Begriffes „staatenlos“.

In den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 22. September 1945 ist folgende Verlautbarung enthalten:

1. Staatenlos sind alle Personen, die ausgebürgert wurden, oder deren Heimatstaat oder Nationalität trotz Untersuchung nicht festgestellt werden kann oder die das Bürgerrecht des Staates, den sie in Anspruch nehmen, nicht bekräftigen können, oder die sonst nicht den Schutz einer Regierung genießen.

Gegenwärtig fallen in diese Kategorie Weißrussen, Litauer, Esten und Juden, die aus ihren Heimatländern deportiert wurden.

2. Diesen staatenlosen Personen wird derselbe Beistand gewährt wie den Displaced Persons der Vereinten Nationen, sobald dies von der zuständigen Militärregierung angeordnet wird, vorausgesetzt, daß die Lokalität dieser Personen zu den Zielen der Vereinten Nationen außer Frage steht. Wird diese Anordnung nicht getroffen, so fallen die Staatenlosen unter die Verantwortlichkeit der österreichischen Behörden.

Anmerkung: Nur solche Personen sollen als staatenlos behandelt werden, bei denen die Feststellung ihrer Staatszugehörigkeit trotz jeder möglichen Nachforschung ergebnislos geblieben ist.

3. Zweitschriften der Karteikarten (Duplicate DP 2 Cards) solcher Staatenloser, die als Displaced Persons der Vereinten Nationen gelten, sind an diese Dienststelle zu senden, sobald ihnen diese Eigenschaft zuerkannt wurde.

4. Unter den tschechoslowakischen und jugoslawischen Staatsangehörigen befinden sich zahlreiche Sudetendeutsche und Volksdeutsche, deren Repatriierung von den Regierungen ihrer Heimatstaaten abgelehnt wird. Diese Personen sollen abgefordert von den rückzuführenden Ausländern erfaßt und dieselbe Behandlung wie Deportierte früherer Feindstaaten erhalten, bis hierüber endgültige Entscheidungen erfolgen.

gez. Frank di Giacomo
Captain, Infantry, Displaced Persons Officer.

68. Zl. 3602/45 vom 26. September 1945.

Berichtsauftrag an die Flüchtlingsgeistlichen. Flüchtlingskartei Bad Ischl.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß im Rahmen des Christlichen Hilfswerkes für die Heimatlosen in Bad Ischl bei Herrn Bischof Franz Hein eine Kartei aller in Oesterreich weilenden Flüchtlinge aus dem Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie errichtet wurde. Diese Kartei ist die Zentralstelle für alle Flüchtlingsfucharbeit und steht in Zusammenarbeit mit gleichartigen reichsdeutschen Stellen und auch mit der Zentralkartei für Flüchtlinge des Internationalen Roten Kreuzes in Genf. Die Förderung dieser Arbeit ist daher überaus wichtig und es wird demgemäß allen österreichischen evangelischen Pfarrämtern und allen mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen in unserer Landeskirche nachdrücklich aufgetragen, die Arbeit der Kartei nach allen Kräften zu fördern und Karteikarten über alle in ihrem Sprengel wohnhaften Flüchtlinge nach Bad Ischl zu senden. Bei Mangel an Karteikarten kann die Meldung listenmäßig erfolgen. Die Listen müssen Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Beruf, Bekenntnis, Stand, letzte Heimatanschrift und derzeitigen Wohnort sowohl für das Familienoberhaupt als auch für jedes einzelne Familienmitglied enthalten. Jede Einzelaktion der Volksgruppen soll im Interesse der großen Sache unterbleiben. Die Kartei kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie wirklich eine Zentralkartei darstellt. Nur dann auch kann eine erspriessliche Zusammenarbeit mit auswärtigen Stellen erfolgen.

Behandlung der Flüchtlinge.

Die „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 18. September 1945 enthalten folgende Verlautbarung:

„Der Leiter der sozialen Verwaltung der Oberösterreichischen Landeshauptmannschaft teilt mit: Es häufen sich die Klagen, daß Angehörige der Displaced Persons, sogar Angehörige der alliierten Nationen, bei den österreichischen Behörden schlechte Behandlung erfahren, aus Wohnungen und Arbeitsplätzen entfernt werden und nicht die Hilfe erfahren, die sie brauchen und auf die sie Anspruch haben.

Es liegt im Interesse des Ansehens unseres Landes bei den betroffenen Nationen, daß die Behandlung der Displaced Persons so gut als möglich ist und ihnen jedwede Hilfe der oberösterreichischen Behörden entsprechend den Anordnungen der oberösterreichischen Militärregierung gewährt wird.

Die Behandlung der Displaced Persons muß in allen Belangen so sein, daß — auch wenn man ihre Rückkehr wünscht — für die Zeit, in der sie in Oberösterreich Gast sind, sie nur die besten Eindrücke von Land, Leuten und behördlichen Einrichtungen sammeln und dann nach Hause nehmen können.

Distriminierungen der Ausländer bei der Behandlung durch die österreichischen Behörden sind gegen die österreichische Landespolitik strengstens verboten und werden strenge durch das Militärgericht geahndet.“

Angeordnete Kollekte im Dezember 1945:

9. Dezember: Kollekte für das evang.
Theologenheim in Wien.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Otto Bardy ist am 7. Juni 1945 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Superintendent Dr. Johannes Heinzelmann der Wiener ev. Superintendentenz AB. Willach, Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde AB. Willach, ist über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. Jänner 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Der Oberkirchenrat hat aus diesem Anlaß dem stets treuen und furchtlosen Vertreter unserer evangelischen österreichischen Landeskirche den wärmsten Dank für seine 46jährigen Dienste ausgesprochen. (Erl. Z. 3881/45 vom 29. Sept. 1945.)

Pfarrer Otto Riedel der evang. Pfarrgemeinde N. u. HB. Wien-Klosterneuburg wurde über eigenes Ansuchen mit 1. November 1945 in den dauernden Ruhestand versetzt. (Erl. Zl. N-1155/45 vom 8. August 1945.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. September 1945 Z. 3661/45 die Wiederwahl des Pfarrers Ernst Siegfried Denzel in St. Pölten zum Senior des niederösterreichischen Seniorates NB. bestätigt.

Im Christlichen Hilfswerk für die Heimatlosen wurde Pfarrer Erich Wilhelm zum Generalsekretär für die russisch besetzten Gebiete Oesterreichs, Pfarrer Friedrich Kaufmann zum Generalsekretär für die übrigen Gebiete Oesterreichs berufen. Pfarrer Wilhelm hat seinen Amtssitz in Wien, 1. Bezirk, Dorotheergasse 18, Pfarrer Kaufmann in Salzburg, Schwarzstraße 17.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. September 1945, Z. 3498/45, die Wahl der Vikarin Doktor Dora Herrmann zur Personalvikarin des Pfarrers Wolfgang Liebenwein der evangelischen Pfarrgemeinde N. u. HB. in Innsbruck mit dem Amtssitz in Ruffstein gemäß § 45 der evang. Kirchenverfassung oberkirchenbehördlich bestätigt.

Predigtamtskandidat Carl Heinz Gauer wurde zufolge des Erlasses vom 26. Sept. 1945, Z. 3867/45, in einstweilige Verwendung der österreichischen evangelischen Landeskirche NB. aufgenommen und als Lehrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde NB. Salzburg zugeteilt.

Cand. theol. Heinrich Hajelauer wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates vom 6. Oktober 1945, Zl. 4117/45, in den Dienst der evangelischen Kirche NB. in Oesterreich aufgenommen und als Lehrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde NB. Linz zugewiesen.

Cand. theol. Ing. Emil Sturm wurde mit dem Erlaß des Oberkirchenrates 1945, Zl. 4119/45, in den Dienst der evangelischen Kirche NB. in Oesterreich aufgenommen und mit 1. Oktober 1945 der Pfarrgemeinde Linz als Lehrvikar zugewiesen.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 31. Dezember 1945

6. Stück

- | | |
|--|---|
| 70. Einsetzung der Flüchtlingsgeistlichen. | 78. Reichsmeldeordnung. — Aufhebung. |
| 71. Flüchtlingskollekten. — Verwendung. | 79. Aufenthaltsbewilligung für Reichsdeutsche. |
| 72. Auslandsreisen österreichischer evangelischer Geistlicher. | 80. Ausschluß der Volksdeutschen aus der Rückführungsaktion für Reichsdeutsche. |
| 73. Aufhebung der Altersbegrenzung für Geistliche. | 81. Freimachung von Dienstwohnungen. |
| 74. Wohnungsanforderungsgesetz. | 82. Amtsverlegung der Wiener Superintendentur A. B. |
| 75. Papierverbrauchskontrollverordnung. | Ungeordnete Kollekte. |
| 76. Identitätsausweis-Verordnung. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 77. Reichserbhofgesetz. — Aufhebung. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



„Ich will euch das Reich bescheiden,
wie mir's mein Vater bescheiden hat.“
(Luk. Kap. 22. Vs. 29.)

Der Kandidat der Theologie A. B.

Adolf Böhm

hat am 2. Jänner 1945 bei den Kämpfen um Warschau den Heldentod erlitten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

70. Z. 4532/45 vom 25. Oktober 1945.

Einsetzung der Flüchtlingsgeistlichen.

Gelegentlich einer Besprechung des Präsidenten des Oberkirchenrates mit den Bischöfen Franz Hein und Johannes Scherer sowie mit dem Generaldechanten Dr. Molitoris wurde festgelegt, daß eine Betreuung der volksdeutschen Flüchtlinge in Österreich grundsätzlich nicht nach landsmannschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen soll, sondern daß die mit der Flüchtlingsseelsorge betrauten Geistlichen alle Flüchtlinge in ihrem Sprengel ohne Rücksicht auf das Herkunftsland zu betreuen haben und daß sie auch die in ihrem Sprengel wohnhaften österreichischen Protestanten seelsorgerlich zu betreuen haben. Soweit dies möglich ist, wird der Oberkirchenrat die Flüchtlingsgeistlichen so einteilen, daß dort, wo beispielsweise hauptsächlich Siebenbürger Sachsen untergebracht sind, ein siebenbürgischer Geistlicher eingesetzt wird, usw.

71. Z. 4553/45 vom 25. Oktober 1945.

Flüchtlingsgottesdienste. — Verwendung der Kollekte.

Zur Klarstellung teilt der Oberkirchenrat mit:
Kollekten, die bei Flüchtlingsgottesdiensten eingehoben werden, sind an den Oberkirchenrat nach Abzug der entstandenen Barauslagen stets zu überweisen, damit aus ihrem Erträgnis die Gehaltszahlung an die Flüchtlingsgeistlichen erfolgen kann. Als Flüchtlingsgottesdienste gelten hierbei alle jene Gottesdienste, die nicht am Ort einer österreichischen evangelischen Kirchengemeinde oder Predigtstation abgehalten werden. Für Gottesdienste, die in einer zeitweilig bestehenden österreichischen Kirchengemeinde abgehalten werden, sind die Kollekten nicht an den Oberkirchenrat abzuführen, sondern verbleiben der Gemeinde, und zwar auch dann, wenn der Gottesdienstbesuch durch zugezogene Flüchtlinge stark angestiegen

ist. Jedoch werden auch diese Gemeinden ersucht, zumindestens zeitweise eine Kollekte für die Flüchtlingsseelsorge zu widmen und an den Oberkirchenrat abzuführen.

72. 3. 4014/45 vom 20. Oktober 1945.

Auslandsreisen evangelischer Geistlicher. — Herstellung des Einvernehmens mit dem Oberkirchenrat.

Im Interesse der Landeskirche ordnet der Oberkirchenrat an, daß Geistliche, die ins Ausland fahren, dort nur dann Vorträge halten dürfen, wenn sie eine schriftliche Genehmigung des Oberkirchenrates hierzu haben. Es muß vom Standpunkt des Ansehens der Landeskirche unbedingt verhindert werden, daß regellose Kollektentreisen unternommen werden oder daß etwa politisierende Bemerkungen in Vorträgen gemacht werden, die das evangelische Ausland allenfalls vor den Kopf stoßen könnten und deren schlechter Eindruck dann kaum mehr beseitigt werden kann.

Nichtbefolgung dieses Erlasses zieht unweigerlich die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach sich.

Auch von evangelischen Vereinen wird es als selbstverständlich erwartet, daß sie sich im Interesse der Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin an diese Weisung halten.

73. 3. 5206/45 vom 13. Dezember 1945.

Aufhebung der Altersbegrenzung für Geistliche.

Die Verordnung des Oberkirchenrates vom 11. Jänner 1943, *ABl.* Nr. 5 43, betreffend die Aufhebung der Altersbegrenzung für Geistliche, wird hiemit mit Wirkung vom 31. März 1946 aufgehoben.

Mit 1. April 1945 tritt somit die Bestimmung des § 31 (1) Z. 1 und 2 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, *ABl.* Nr. 85 40, wieder in Kraft.

74. 3. 4414/45 vom 27. Oktober 1945.

Wohnungsanforderungsgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.

Im Staatsgesetzblatt vom 1. September 1945 ist unter Nr. 138 das Wohnungsanforderungsgesetz vom 22. August 1945 verlautbart, aus welchem auszugsweise bekanntgegeben wird:

„§ 1. (1) Um eine möglichst gerechte Verteilung des Bestandes an Wohnungen und Wohnräumen sicherzustellen, haben die Stadt Wien und die Städte mit eigenem Statut das Recht, zur Befriedigung des Wohnungsbedarfes von Personen, die durch zwingende Gründe in ihrem Bereich zu wohnen genötigt sind oder durch zehn Jahre freiwillig in der Gemeinde gewohnt haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Wohnungen und andere Räume anzufordern.

§ 3. (1) Der Wohnungsanforderung unterliegen nicht:

1. Räume aller Art, die erst nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden. Das gleiche gilt für vom Hauseigentümer oder Mieter wiederhergestellte Räume, die durch Kriegseingriffen unbewohnbar geworden sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.

3. Gebäude und Räume aller Art, die ganz oder teilweise für Amts- oder sonstige Zwecke des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder als Dienst- oder Naturalwohnungen für öffentliche Angestellte bestimmt sind.

§ 4. (1) Der Gemeinde sind schriftlich anzuzeigen:

- a) gerichtlich aufgekündigte Wohnungen und Wohnräume nach Rechtskraft der Kündigung;
- b) alle freiverdenden Wohnungen und Wohnräume einschließlich der bereits gemäß lit. a) anzuzeigenden und der im Tauschwege freiverdenden mit dem tatsächlichen Ende der Miete, wo kein Mietvertrag bestanden hat, mit dem Ende der Innehabung aus irgendeinem Grunde;
- c) Doppelwohnungen (§ 5, Punkt 1);
- d) leerstehende Wohnungen und Geschäftsräume (§ 5, Punkt 2);
- e) unbenützte Wohnungen (§ 5, Punkt 3);
- f) unzulänglich benützte Wohnungen (§ 5, Punkt 4);
- g) Wohnungen, deren Mieter dem im § 17 des Verbotsgesetzes genannten Personenkreis angehören (§ 5, Punkt 6);
- h) überzählige Wohnräume (§ 5, Punkt 13).

(2) Die Anzeigen sind vom Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erstatten. Bei Doppelwohnungen und den im § 5, Punkt 13, bezeichneten überzähligen Wohnräumen trifft die Anzeigepflicht den Wohnungsinhaber.

(3) Die Anzeigen sind in den im *ABj.* (1), lit. a) und b), bezeichneten Fällen binnen drei Tagen, sonst binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes oder nachdem der Hauseigentümer (Bevollmächtigte) hiervon Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde zu erstatten.

• Besondere Anforderung.

§ 5. Die Gemeinde kann anfordern:

2. Wohnungen, die nicht bewohnt und von Einrichtungsgegenständen entblößt sind (leerstehende Wohnungen). Ist eine Wohnung aus mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen oder zum Zwecke der Herrichtung oder während des für einen Wohnungswechsel erforderlichen Zeitraumes nur vorübergehend von Einrichtungsgegenständen entblößt, ist sie nicht als leerstehend anzusehen.

3. Wohnungen, die entweder seit mehr als vier Wochen nur zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen oder die zwar zum Wohnen eingerichtet, aber

tatsächlich — eine Abwesenheit des Inhabers zu Kur- oder Erholungszwecken oder aus beruflichen Gründen von höchstens drei Monaten oder aus den im § 13, Abs. (1), genannten weiteren Gründen ausgenommen — nicht bewohnt sind (unbenützte Wohnungen).

7. (Verfassungsbestimmung). Wohnungen, auf deren Mieter, beziehungsweise deren in Wohnungsgemeinschaft lebende Ehegatten § 4 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, Anwendung findet, wenn diese sich weigern, den ihnen von der Gemeinde angebotenen Wohnungsaustausch anzunehmen (§ 9, Abs. (5)).

8. Wohnungen von Personen, die nach § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, zu behandeln sind oder die von einem Volksgericht abgeurteilt wurden.

9. Wohnungen (Wohnräume), die seit dem 10. April 1945 entgegen den bestehenden Vorschriften ohne Genehmigung der zuständigen Wohnungsbehörde bezogen wurden oder in Zukunft bezogen werden.

13. Einzelne Räume von Wohnungen, sofern die Zahl der Wohnräume die Zahl der den Hausstand bildenden Bewohner übersteigt (überzählige Wohnräume). Bei nachgewiesenem Bedarf und für die Zeit des Bedarfes kann das Staatsamt für soziale Verwaltung auf Antrag des Magistrates der Stadt Wien für Wien oder auf Antrag einer Landeshauptmannschaft für einzelne Gemeinden mit besonders großer Wohnungsnot durch Verordnung das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume ausdehnen; bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume hat der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und eine Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen als Höchstgrenze zu gelten.

Überzählige Wohnräume.

§ 6. (1) Überzählige Wohnräume sind nur dann anforderbar, wenn sie einen selbständigen Zugang haben oder nach baulicher Umgestaltung selbständig benützlich gemacht werden können. Die selbständige Benützbarkeit ist auch dann gegeben, wenn für die angeforderten Räume und den nicht angeforderten Teil der Wohnung ein gemeinsamer Vorraum vorhanden ist.

(2) Bei der Anforderung überzähliger Wohnräume ist das Mitbenützungsrecht an den notwendigen Nebenräumen (Küche, Abort) und Einrichtungen (Wasserleitung) inbegriffen.

(3) Bei der Berechnung überzähliger Wohnräume werden Hausgehilfen und sonstiges Dienstpersonal zum Hausstand nicht mitgezählt und je zwei Kinder unter zehn Jahren als eine Person gerechnet (ausgenommen § 5, Punkt 13, 2. Satz); dagegen sind die festgestelltemaßen nur vorübergehend (zu Heil-, Erziehungs-, Unterrichtszwecken u. dgl.) abwesenden Personen sowie Kriegsgefangene, Vermisste, Evakuierte und Umquartierte nach Maßgabe der Umstände als anwesend zu zählen.

§ 11. (1) Fordert die Gemeinde einzelne Räume einer Wohnung an, so hat sie auf Verlangen des

Inhabers dieser Räume im Bescheide die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände auszudehnen.

§ 13. (1) Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes ist auf die durch Kriegseinwirkungen bedingten sowie auf persönliche, berufliche, gesundheitliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen billige Rücksicht und auf Schonung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Räume Bedacht zu nehmen. Unbeschadet einer weitergehenden Berücksichtigung hat die Anforderung einer unbenützten Wohnung trotz Zutreffens der Voraussetzungen des § 5, Punkt 3, jedenfalls zu unterbleiben, wenn Kriegseinwirkungen, die nachgewiesene Krankheit des Wohnungsinhabers oder zwingende Gründe des Berufes eine längere Abwesenheit rechtfertigen. Bei der Anforderung von überzähligen Räumen ist auch auf Unterschiede im Alter und Geschlecht sowie auf Familienzugehörigkeit der Bewohner Rücksicht zu nehmen."

75. Z. 4413/45 vom 27. Oktober 1945.

Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz. — Auszugsweise Verlautbarung.

Im Staatsgesetzblatt vom 12. September 1945 ist unter Nr. 147 das Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz vom 29. August 1945 verlaublich, aus dessen Inhalt mit Rücksicht auf die Wichtigkeit seiner Kenntnis für die Herausgabe kirchlicher Zeitschriften folgendes bekanntgegeben wird:

„§ 1. Zur Herstellung von Zeitungen (Zeitschriften, privaten Reklameschriften und Anzeigenblättern) darf Papier nur verwendet werden, wenn auf Vorschlag des vom Politischen Kabinettsrat bestellten Beirates das Staatsamt für Inneres die Verwendungsgenehmigung erteilt.

§ 2. (1) Wer eine Druckschrift der in § 1 bezeichneten Art herausgibt oder herauszugeben beabsichtigt, hat die Erteilung der Verwendungsgenehmigung für das erforderliche Papier zu beantragen.

(2) Aus dem Antrag muß die Menge des zur Drucklegung benötigten Papiers zu entnehmen sein. Insbesondere sind daher das Format, der Umfang und die Höhe der Auflage der Druckschrift sowie bei Zeitungen (Zeitschriften) die Erscheinungsfolge anzugeben.

(3) Ebenso muß der Antrag eine kurze Angabe des Inhaltes der Druckschrift und jener Umstände enthalten, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen oder politischen Dringlichkeit der Druckschrift dienen.

(4) Die Zeitungen (Zeitschriften), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erscheinen, können, wenn die Herausgeber binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag nach Abs. (1) stellen, bis zur Entscheidung über den Antrag weitergedruckt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1946 außer Kraft."

76. Z. 5600/45 vom 13. Dezember 1945.

Identitätsausweis-Verordnung. — Verlautbarung.

Unter Nr. 194/45 des St. G. Bl. ist die folgende Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 8. Oktober 1945, betreffend die Einführung von Identitätsausweisen, verlaublich, die hiemit auszugsweise folgend bekanntgemacht wird:

„§ 1. Alle österreichischen Staatsbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben, sind vom vollendeten 15. Lebensjahr an verpflichtet, einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellten Identitätsausweis stets bei sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2. (1) Die Identitätsausweise sind nach dem angeschlossenen Muster in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache auszustellen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(2) Sie sind öffentliche Urkunden und gelten im Inland als vollwertige Lichtbildausweise.

§ 3. (1) Zur Ausstellung der Identitätsausweise ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, diese berufen (Paßbehörde).

(2) Örtlich zuständig ist die Paßbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Paßbehörden entscheidet die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in letzter Instanz das Staatsamt für Inneres.

§ 4. (1) Zweck der Ausstellung des Identitätsausweises hat der Antragsteller grundsätzlich persönlich vor der Paßbehörde zu erscheinen und die zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Geburtsdaten, des Berufes und des Wohnsitzes (dauernden Aufenthaltes) erforderlichen Personaldokumente sowie zwei Lichtbilder vorzulegen. Bestehen begründete Bedenken gegen die Identität des Antragstellers, so kann die Behörde die Beibringung von zwei Identitätszeugen verlangen. Der Antragsteller muß durch seine Unterschrift bestätigen, daß er einen Identitätsausweis im Sinne dieser Verordnung noch nicht besitzt (§ 8, Abs. (1)).

(2) Kann der Antragsteller aus triftigen Gründen (zum Beispiel wegen schwerer Körperbehinderung, Krankheit, schwieriger Erreichbarkeit der Paßbehörde u. dgl.) nicht persönlich bei der Behörde erscheinen, so kann er sich durch eine handlungsfähige, mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten lassen. In diesem Fall ist von der Beibringung von Identitätszeugen nur dann abzugehen, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Die Unterschrift des Antragstellers im Identitätsausweis und auf dem amtlichen Evidenzblatt (§ 10) ist nachzutragen, sobald das Hindernis für sein Erscheinen vor der Behörde weggefallen ist.

§ 5. (1) Die Lichtbilder sind in zwei Gleichstücken in der Größe 5×6 Zentimeter (Hochformat) vorzulegen, müssen den Antragsteller ohne Kopfbedeckung

darstellen, aus neuerer Zeit stammen und die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Eines der Lichtbilder ist im Identitätsausweis, das zweite auf dem von der Paßbehörde zum Amtsgebrauch anzulegenden Evidenzblatt dauerhaft zu befestigen. Beide Lichtbilder sind vom Antragsteller deutlich lesbar mit dem vollen Namen zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu überstempeln.

§ 7. (1) Berichtigungen, Ergänzungen und sonstige Eintragungen dürfen in einem Identitätsausweis nur von der Paßbehörde unter Beisetzung des Datums, des Amtssiegels und der Unterschrift des eintragenden Beamten vorgenommen werden.

(2) Radierungen in einem Identitätsausweis sind unzulässig.

§ 8. (1) Jede Person darf nur einen Identitätsausweis besitzen.

(2) Der Inhaber eines Identitätsausweises hat diesen unverzüglich der Paßbehörde zurückzustellen, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

(3) Bei Ausstellung eines neuen Identitätsausweises ist der alte Identitätsausweis von der Paßbehörde einzuziehen.

§ 9. (1) Die Überlassung des Identitätsausweises an eine andere Person sowie die Verwendung fremder Identitätsausweise ist verboten.

(2) Der Verlust des Identitätsausweises ist unverzüglich der Paßbehörde, die ihn ausgestellt hat, anzuzeigen.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Paßbehörde gemäß § 24 des Paßgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, mit Geld bis zu 1000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 913, und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten vom 5. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 751, außer Kraft.“

77. Z. 5601/45 vom 13. Dezember 1945.

Reichserbhofgesetz. — Aufhebung.

Durch das Gesetz vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174/45, wurde das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 685, samt den hierzu erschienenen Ergänzungen und Verordnungen für das Land Österreich aufgehoben.

78. Z. 4412/45 vom 27. Oktober 1945.

Reichsmeldeordnung. — Aufhebung.

Im Staatsgesetzblatt ist unter Nr. 163/45 das neue österreichische Meldegesetz vom 5. September 1945 verlaublich. Es enthält im wesentlichen die

altösterreichischen Vorschriften und hebt die im Amtsblatt des Oberkirchenrates unter Nr. 141 auszugsweise verlautbarte Reichsmeldeordnung auf. Für die kirchlichen Stellen kann von Bedeutung sein, daß nach § 16 des neuen Meldegesetzes die Meldebehörden berechtigt sind, eine allgemeine Neu anmeldung sämtlicher in ihrem Wirkungsbereich wohnhaften Personen anzuordnen, wenn die zur Handhabung des Meldewesens bestimmten Einrichtungen durch außerordentliche Ereignisse vernichtet wurden oder unbrauchbar geworden sind. Mit der Wiederherstellung des altösterreichischen Zustandes auf dem Gebiet des Meldewesens ist wohl auch das Verbot der nationalsozialistischen Regierung über Auskünfte aus Meldetzettel an Kirchenbehörden aufgehoben.

79. Z. 5168/45 vom 10. Dezember 1945.

Aufenthaltsbewilligung für Reichsdeutsche.

In den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 9. November 1945 war folgende Verlautbarung enthalten:

„Zum Zwecke einer einheitlichen Kontrolle der Berechtigung des Aufenthaltes eines Reichsdeutschen in Oberösterreich verfügt die Militärregierung, daß alle Reichsdeutschen, die nach dem 1. Dezember 1945 sich in Oberösterreich aufhalten, im Besitze einer von der Militärregierung ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung sein müssen. Von diesem Zeitpunkte an berechtigt somit zum Aufenthalt in Oberösterreich nur mehr eine zweisprachige, von dem Displaced Persons Officer der Militärregierung, Capt. Frank di Giacomo ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung. Reichsdeutsche, die nach dem 1. Dezember 1945 nicht im Besitze der erwähnten Aufenthaltsgenehmigung der Militärregierung sind, haben zu gewärtigen, daß sie zum Zweck der Rückführung nach Deutschland in ein Lager gebracht werden.“

Es müssen daher auch die Reichsdeutschen, die gemäß der Bekanntmachung in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 12. Oktober 1945 von der Rückführung nach Deutschland ausgenommen sind, das sind:

- a) Personen, die bereits vor dem 13. März 1938 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten;
- b) vom Naziregime aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen verfolgt wurden,

sogleich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bzw. bei den Magistraten Linz und Steyr Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung stellen.

In der Zeit bis 1. Dezember 1945 hat jedoch jeder Reichsdeutsche entweder schon im Besitze der von der Militärregierung ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung oder wenigstens der von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) ausgestellten vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung zu sein.“

80. Z. 4905/45 vom 10. Dezember 1945.

Ausschluß der Volksdeutschen aus der Rückführungsaktion für Reichsdeutsche.

Die „Oberösterreichischen Nachrichten“ haben am 7. November 1945 den folgenden Erlaß des Landeshauptmanns Dr. Gleißner vom 26. Oktober 1945, § 2, zu Pkt. 2, Blatt 4, des Erlasses vom 16. Oktober 1945, II Pol. Bl. 8/10-45, verlautbart:

„Bezüglich der Volksdeutschen wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter die Rückführungsaktion nach Deutschland fallen. Es wurden Fälle gemeldet, daß Volksdeutsche in Rückführungszüge miteinbezogen wurden und es ergeben sich außer den dadurch verursachten persönlichen Härten noch dadurch die größten Schwierigkeiten, weil die Volksdeutschen überhaupt nicht für eine Rückführung nach Deutschland bestimmt sind. Die Bürgermeister sind über Weisung der Militärregierung unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, daß die Volksdeutschen derzeit nicht aus ihren Wohnungen entfernt und für einen Abtransport bereitgestellt werden dürfen, sondern daß die Volksdeutschen von der Aktion der Rückführung der Reichsdeutschen ausdrücklich ausgenommen sind. Für die Behandlung der Volksdeutschen erfolgen gesonderte Anweisungen.“

81. Z. 5207/45 vom 13. Dezember 1945.

Freimachung von Dienstwohnungen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß die Neubesetzung der zahlreichen heute bereits unbesetzten und der demnächst durch Ruhestandsübertritte freiverdenden Posten für die Osterzeit beabsichtigt ist.

Die Presbyterien werden dringendst eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß die Pfarrdienstwohnungen, die heute noch von Hinterbliebenen gefallener oder verstorbener Geistlicher, ja vielfach auch von fremden Personen besetzt sind, bis zur Osterzeit freigemacht werden. Bei Hinterbliebenen gefallener oder verstorbener Geistlicher kann — sofern dies ohne besondere Beeinträchtigung des neuen Pfarrers und mit dessen Zustimmung möglich ist — allenfalls ein entsprechender Raum den Hinterbliebenen vorläufig belassen werden. Ebenso wird dafür zu sorgen sein, daß für Pfarrvikare in den Muttergemeinden und in den Außenstellen eine Unterbringungsmöglichkeit geschaffen wird. Die Besetzung notwendiger und offener Stellen darf in Zukunft nicht mehr daran scheitern, daß keine Wohnungsmöglichkeit besteht.

Die Presbyterien werden aufgefordert, bis 10. März 1946 dem Oberkirchenrat über die Freimachung besetzter Dienstwohnungen und die Bereitstellung von Dienstwohnungen in nicht-kirchlichen Gebäuden zu berichten.

Gemeinden, welche die Wohnungen nicht freimachen, können nicht damit rechnen, daß ihre freie Stelle besetzt werden kann.

82. Z. 4271/45 vom 17. Dezember 1945.

Amtsverlegung der Wiener Superintendentur A. B.

Infolge der Ruhestandsversetzung des Superintendenten Dr. Johannes Heinzelmann hat Superintendentstellvertreter Emil Wolf die Leitung der Wiener evangelischen Superintendentur A. B. übernommen. Der Amtssitz dieser Superintendentur ist daher bis auf weiteres Wien II./27, Am Labor 5.

Angeordnete Kollekte:

6. Jänner (Epiphania): Äußere Mission.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Senior D. Paul Spanuth wurde über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. Jänner 1946 in den dauernden Ruhestand versetzt. Der Oberkirchenrat hat dem um das steirische Seniorat hochverdienten Mann anlässlich der Ruhestandsversetzung den Dank der Landeskirche ausgesprochen (Erl. Zl. 4576/45 vom 27. Oktober 1945).

Senior D. Paul Spanuth tritt über eigenes Ansuchen mit 1. Jänner 1946 in den Ruhestand und ist mit 15. Oktober 1945 über seine Bitte beurlaubt worden. Die Führung des Seniorates übernimmt demgemäß Konse­nior Schiefermair in Kottenmann (Erl. Zl. 4381/45 vom 27. Oktober 1945).